

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes

A. Zielsetzung

Nach den bisherigen Erfahrungen beim Vollzug des Tierschutzgesetzes ist zur weiteren Verbesserung des Tierschutzes eine Änderung des Gesetzes erforderlich. Gleichzeitig soll damit den heutigen Erfordernissen an einen angemessenen Tierschutz sowie einigen inzwischen von der EG und vom Europarat beschlossenen Regelungen Rechnung getragen werden.

Die Regelungen im geltenden Recht bedürfen insoweit der Änderung. Bestimmte Mindestvoraussetzungen, deren Einhaltung für den Schutz von Tieren unerlässlich sind, Anforderungen an die Sachkunde von Tierhaltern und -betreuern, Verwendung von Tieren in der Wissenschaft, Forschung und in der Ausbildung, Eingriffe an und Behandlung von Tieren im Rahmen ihrer Nutzung sowie Aufsicht, Überwachung und Vollzug in wesentlichen tierschutzrelevanten Bereichen, sind im Tierschutzgesetz neu zu regeln. Die Vorschriften sind sowohl zum Schutz der Tiere als auch zur Schaffung von mehr Rechtssicherheit erforderlich.

B. Lösung

Um diese Ziele zu erreichen, sieht der Gesetzentwurf insbesondere folgende Änderungen des Tierschutzgesetzes vor:

- Erweiterung der Anforderungen in § 2 für die Haltung von Tieren dahin gehend, daß ein sorgsamer und verhaltensgerechter Umgang gewährleistet wird, die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßem Verhalten keine schwerwiegende Einschränkung erfährt und ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten bei den verantwortlichen Personen vorliegen,
- Erweiterung der Verbote in § 3, insbesondere um bekanntgewordenen Mißständen abzuhelpfen,
- Ausdehnung des Personenkreises, der Sachkunde nachweisen muß,

- restriktivere Fassung der Vorschriften über Eingriffe und Behandlungen an Nutz- und Heimtieren,
- grundsätzliches Verbot der Verwendung von Tieren bei der Entwicklung von Kosmetika,
- Verlängerung der Anzeigefrist für anzeigepflichtige Vorhaben,
- Ausdehnung der Regelungen über die Beteiligung eines Tierschutzbeauftragten sowie die Verpflichtung zu statistischen Angaben über die verwendeten Wirbeltiere auf weitere tierschutzrelevante Bereiche der Wissenschaft, Forschung, Lehre und biomedizinische Produktion,
- Anzeigepflicht für die Tötung von Wirbeltieren zur Aus-, Fort- und Weiterbildung,
- Anzeigepflicht für Verfahren zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen, die belastend für die verwendeten Tiere sind,
- Erweiterung der Tätigkeiten in § 11, für die eine tierschutzrechtliche Erlaubnis erforderlich ist,
- Festsetzung der Altersgrenze für Personen, die Wirbeltiere erwerben können, generell auf 16 Jahre,
- strengere Regelungen für die Einfuhr und den Transport von Tieren,
- Zulassungspflicht für serienmäßig hergestellte Haltungssysteme,
- Ausdehnung der Aufsicht durch die zuständige Behörde in § 16 auf weitere Einrichtungen sowie ihrer Eingriffs- und Anordnungsbefugnisse.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für den Rechtsunterworfenen ergeben sich Kosten für den Nachweis der Sachkunde, die Anzeige von Vorhaben bei der Behörde, die vermehrte Umstellung auf Alternativmethoden, die Bestellung von Tierschutzbeauftragten, das Anfertigen von Aufzeichnungen und das Übermitteln von statistischen Angaben, durch Gebühren für Genehmigungen und Erlaubnisse, ferner durch die Schulung von Mitarbeitern. Weitere Kosten entstehen durch die Zulassungspflicht für Haltungssysteme. Diese Kostenbelastungen sind im einzelnen nicht quantifizierbar. Sie werden insgesamt für zumutbar gehalten.

Den Ländern und Gemeinden werden durch vermehrten Verwaltungsaufwand und durch die Zulassung von Haltungssystemen zusätzliche Personal- und Sachkosten entstehen. Diese können jedoch zumindest teilweise durch die Erhebung von Gebühren gedeckt werden.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (332) — 722 05 — Ti 118/93

Bonn, den 6. Mai 1993

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 652. Sitzung am 12. Februar 1993 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1986 (BGBl. I S. 1319), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2022) *), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „unterbringen“ die Worte „und ist zu einem sorgsam und verhaltensgerechten Umgang mit ihm verpflichtet“ eingefügt.

b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßem Verhalten, insbesondere seiner Bewegung, nicht so einschränken, daß ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.“

c) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. muß über Kenntnisse und Fähigkeiten bezüglich einer angemessenen Ernährung und Pflege und verhaltensgerechten Unterbringung verfügen.“

2. § 2a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird in Nummer 4 der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. an Kenntnisse und Fähigkeiten von Personen, die Tiere halten, betreuen oder zu betreuen haben und an den Nachweis dieser Kenntnisse und Fähigkeiten beim gewerbsmäßigen Umgang mit Tieren.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr und, soweit die Beförderung mit der Deutschen Bundespost berührt wird, mit dem Bundesminister für Post und Telekommunikation durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen für die Beförderung von Tieren zu treffen, soweit es zu ihrem

Schutz erforderlich ist. Er kann hierbei insbesondere vorschreiben:

1. Anforderungen, die an bestimmte Transportmittel für bestimmte Tierarten zu stellen sind,

2. die Kennzeichnung von Fahrzeugen für den gewerbsmäßigen Transport von lebenden Tieren,

3. Verbote oder Beschränkungen für bestimmte Transportmittel und Versendungsarten für die Beförderung bestimmter Tiere, insbesondere für die Versendung als Nachnahme,

4. Vorschriften für die Art von Transportmitteln und Versendungsarten für die Beförderung bestimmter Tiere,

5. Vorschriften, daß bestimmte Tiere bei der Beförderung von einer ausreichenden Zahl von Betreuern begleitet werden müssen,

6. Vorschriften über das Verladen, Entladen, Unterbringen, Ernähren und Pflegen der Tiere,

7. zur Gewährleistung der Tierschutzanforderungen die Einfuhr und auch die Einfuhr zum Zwecke der Wiederausfuhr bestimmter Tiere aus Drittländern von einer Genehmigung abhängig zu machen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. an einem Tier zum Verdecken eines leistungsmindernden körperlichen Zustandes Eingriffe und Behandlungen durchzuführen oder durchführen zu lassen und von ihm Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines körperlichen Zustandes nicht gewachsen ist,“.

b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „entledigen“ die Worte „oder sich der Fürsorgepflicht zu entziehen“ eingefügt.

c) In Nummer 5 werden nach dem Wort „auszubilden“ die Worte „oder zu trainieren“ eingefügt.

d) In Nummer 10 wird das Wort „erhebliche“ gestrichen.

e) Nummer 11 wird wie folgt gefaßt:

„11. an einem Tier im Training oder bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Dopingmittel oder Maßnahmen, die mit erheblichen Schmerzen,

*) Diese Novellierung paßt u. a. auch das Tierschutzgesetz vornehmlich an die Erfordernisse des Binnenmarktes an; sie ist bei der Initiative des Bundesrates noch nicht berücksichtigt.

Leiden oder Schäden verbunden sind und die die Leistungsfähigkeit von Tieren beeinflussen können, anzuwenden."

- f) In § 3 Nr. 11 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 12 angefügt:

"12. Tiere in Schaufenstern zu Werbe- oder Dekorationszwecken zu halten oder dort zum Verkauf anzubieten."

- g) Nach Nummer 12 — neu — wird weiter folgende Nummer 13 angefügt:

"13. elektrische Geräte zu verwenden, die die Bewegungsmöglichkeit der Tiere erheblich einschränken oder sie zur Bewegung zwingen, sofern den Tieren vermeidbare Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden können."

- h) Der bisherige § 3 wird Absatz 1; folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, weitere Handlungen, durch die einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, zu verbieten."

4. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Tierhaltungen, die nach § 16 Abs. 1 der Aufsicht der zuständigen Behörde unterliegen und in denen mehr als drei Arbeitnehmer beschäftigt werden, haben einen weisungsbefugten Verantwortlichen für die Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen der zuständigen Behörde gegenüber zu benennen. Dieses gilt nicht für Tierhaltungen, die der Erlaubnispflicht nach § 11 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes unterliegen."

5. In § 4 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

"(1a) Von Personen, die im Rahmen ihres gewerbsmäßigen Umganges mit Tieren oder der gewerbsmäßigen Schädlingsbekämpfung regelmäßig Wirbeltiere töten, ist gegenüber der zuständigen Behörde ein Sachkundenachweis zu erbringen.

Personen, die als Nichterwerbsfischer im Rahmen des Fischfanges Wirbeltiere töten, haben auf Verlangen der zuständigen Behörde einen Sachkundenachweis vorzulegen."

6. In § 4b wird in Nummer 1 nach Buchstabe c folgender Buchstabe d eingefügt:

"d) die zum Erwerb eines Sachkundenachweises zum Töten von Wirbeltieren erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die Tätigkeiten, die den Erwerb des Sachkundenachweises erfordern, festzulegen,".

7. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In § 5 Abs. 2 erhält Nummer 1 folgende Fassung:

"1. wenn bei vergleichbaren Eingriffen am Menschen eine Betäubung in der Regel unterbleibt oder wenn der mit dem Eingriff verbundene Schmerz geringfügiger ist als die mit einer Betäubung verbundene Beeinträchtigung des Befindens des Tieres,".

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

"1. für das Kastrieren von unter zwei Monate alten männlichen Rindern, Ziegen, Schafen und Kaninchen sowie von unter vier Wochen alten Schweinen, sofern kein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt,".

- bb) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

"4. für das Kürzen des Schwanzes von unter acht Tage alten Lämmern und für das Kürzen des bindegewebigen Endstückes des Schwanzes von unter drei Monate alten Kälbern mittels elastischer Ringe,".

- cc) Nummer 5 wird gestrichen.

- dd) Nummer 6 wird gestrichen.

- ee) Nummer 7 wird Nummer 5.

8. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach den Worten „von Körperteilen“ die Worte „— insbesondere zur Anpassung an Haltungssysteme —“ eingefügt.

- bb) In Satz 2 wird Nummer 3 wie folgt gefaßt:

"3. ein Fall des § 5 Abs. 3 Nr. 1 vorliegt; das Kürzen des bindegewebigen Endstückes des Schwanzes von unter drei Monate alten Kälbern ist jedoch nur zulässig, wenn die zuständige Behörde auf Antrag eine Genehmigung erteilt hat, weil das Kürzen zur Verhütung der Schwanzspitzenentzündung unerlässlich ist."

- cc) Nach Satz 2 Nr. 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

"3a. ein Fall des § 5 Abs. 3 Nr. 2, 3, 4 oder 5 vorliegt, der Eingriff für die vorgesehene Nutzung unerlässlich ist und nicht der Anpassung der Tiere an Haltungssysteme dient, die nicht den Anforderungen des § 2 entsprechen,".

- dd) In Satz 2 wird nach Nummer 4 der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:
- „5. zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung eine Unfruchtbarmachung vorgenommen wird.“
- ee) In Satz 3 wird der erste Halbsatz wie folgt gefaßt:
- „Eingriffe nach Satz 2 Nr. 1, 2 und 5 sind durch einen Tierarzt vorzunehmen;“.
- ff) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:
- „Für die Eingriffe nach Satz 2 Nr. 4 gelten die §§ 8 a, 8 b, 9 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4, Abs. 2 mit Ausnahme von Satz 3 Nr. 6, Abs. 3 Satz 1 sowie § 9 a entsprechend.“
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann die zuständige Behörde das Kürzen der Schnabelspitze des Oberschnabels bei Nutzgeflügel erlauben. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die Tiere den Erfordernissen des § 2 Nr. 1 und 2 entsprechend gehalten werden. Die Erlaubnis ist zu befristen und hat Bestimmungen über Art, Umfang und Zeitpunkt des Kürzens, die durchführende Person und die Betäubungsanforderung zu enthalten.“
- c) Nach Absatz 3 — neu — wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die dauerhafte Kennzeichnung von Tieren, an denen nicht offensichtlich erkennbare Eingriffe vorgenommen worden sind, vorzuschreiben, wenn dies zum Schutz der Tiere erforderlich ist.“
- d) In § 6 wird nach Absatz 4 (neu) folgender Absatz 5 eingefügt:
- „(5) Der zuständigen Behörde ist im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 a auf Verlangen der Zweck und die Unerläßlichkeit des Eingriffes begründet darzulegen.“
9. In § 7 Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „dekorativen“ gestrichen.
10. § 8 Abs. 7 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- „2. die als Impfungen, Blutentnahmen oder sonstige diagnostische Maßnahmen nach bereits erprobten Verfahren an Tieren vorgenommen werden und
- a) der Erkennung insbesondere von akuten oder chronischen Krankheiten, Körperschäden oder körperlichen Beschwerden bei Mensch oder Tier oder
- b) der Sicherheits- und Wirksamkeitsprüfung von Seren und Impfstoffen dienen“.
11. § 8 a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „zwei Wochen“ durch die Worte „einen Monat“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:
- „(4 a) Die zuständige Behörde prüft in höchstens dreijährigen Abständen nach der Anzeige erneut, ob das Versuchsvorhaben noch unerläßlich und noch ethisch vertretbar ist.“
12. In § 8 b Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Medizin“ ein Komma und das Wort „Humanbiologie“ eingefügt.
13. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 werden die Worte „oder Medizin“ durch die Worte „, Medizin, Humanbiologie“ ersetzt.
- b) § 9 Abs. 2 Satz 3 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:
- „5. Ist ein Wirbeltier in einem Versuchsvorhaben verwendet worden, das mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden war, so darf es in weiteren Tierversuchen nicht verwendet werden.“
14. § 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Personen und Einrichtungen, die Tierversuche durchführen oder die Tiere im Rahmen des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, § 10 oder § 10 a verwenden, zu verpflichten, in bestimmten, regelmäßigen Zeitabständen der zuständigen Behörde Angaben über Art und Zahl der verwendeten Tiere und über die Art der Versuche oder sonstigen Verwendung zu melden und das Melde- und Übermittlungsverfahren zu regeln.“
15. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift des Sechsten Abschnittes wird wie folgt gefaßt:
- „Sechster Abschnitt
Eingriffe, Behandlungen und Tötungen
von Wirbeltieren zur Aus-, Fort-
oder Weiterbildung“.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „sind,“ die Worte „und Tötungen von Wirbeltieren“ eingefügt.
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Auf Eingriffe, Behandlungen oder Tötungen von Wirbeltieren zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung sind die §§ 8 a, 8 b, 9 und 9 a entsprechend anzuwenden, § 8 a Abs. 1 Satz 1 mit der Maßgabe, daß die Eingriffe oder Behandlungen zwei Monate vor Aufnahme in das Lehrprogramm oder vor Änderung des Lehrprogramms anzuzeigen sind, § 9 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß die Eingriffe, Behandlungen und Tötungen von Wirbeltieren nur durch die dort genannten Personen oder unter deren

tatsächlicher Aufsicht durchgeführt werden dürfen."

16. Nach dem Sechsten Abschnitt wird folgender neuer Abschnitt eingefügt:

„Siebenter Abschnitt

Eingriffe und Behandlungen zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen

§ 10a

(1) Zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen dürfen Eingriffe oder Behandlungen an Tieren, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sein können, nur durchgeführt werden, wenn sie unerlässlich sind. Für Eingriffe und Behandlungen nach Satz 1 gilt § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 entsprechend.

(2) Auf Eingriffe oder Behandlungen zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen sind die §§ 8a, 8b, 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und § 9a entsprechend anzuwenden."

Die bisherigen Abschnitte 7 bis 12 werden zu den Abschnitten 8 bis 13.

17. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird in Nummer 2 am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. Tiere in einem Zoologischen Garten oder einer ähnlichen Einrichtung halten“.

- bb) In Satz 1 wird nach Nummer 2a — neu — weiter folgende Nummer 2b angefügt:

„2b. für Dritte Hunde zu Schutzzwecken ausbilden oder hierfür Einrichtungen unterhalten oder“.

- cc) In Satz 1 Nr. 3 wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe b₁ eingefügt:

„b₁) Wirbeltiere im grenzüberschreitenden Verkehr, landwirtschaftliche Nutztiere oder Schlachttiere transportieren,“.

- dd) In Satz 1 Nr. 3 wird nach Buchstabe d folgender Buchstabe e eingefügt:

„e) Wirbeltiere als Schädlinge bekämpfen“.

- ee) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„In dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis sind anzugeben:

1. die Arten der Tiere, mit denen die Tätigkeit ausgeübt werden soll oder, im Fall des Buchstaben e, die von der Tätigkeit betroffenen Tiere,

2. die für die Tätigkeit verantwortliche Person,

3. in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 Buchstaben a, b, c und d die Räume und Einrichtungen, in den Fällen des Buchstaben b₁ die Transportmittel und in den Fällen des Buchstaben e die Vorrichtungen und Stoffe, die der Tätigkeit dienen."

- ff) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Dem Antrag sind Nachweise über die Sachkunde im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 beizufügen; in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b und b₁ auch für alle im Verkauf tätigen Personen (ausgenommen Auszubildende) und für alle Personen, die Transporte durchführen.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. die für die Tätigkeit verantwortliche Person und die in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b und b₁ tätigen Personen aufgrund ihrer Ausbildung, ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat; der Nachweis hierüber ist auf Verlangen in einem Fachgespräch bei der zuständigen Behörde zu führen,“.

- bb) In Nummer 2 wird am Ende das Wort „und“ sowie in Nummer 3 der Punkt jeweils durch ein Komma ersetzt; folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b₁ die für die Beförderung der Tiere bestimmten Transportmittel geeignet sind und“.

- cc) Nach Nummer 4 — neu — wird weiter folgende Nummer 5 angefügt:

„5. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe e die zur Verwendung vorgesehenen Vorrichtungen und Stoffe für eine tierschutzgerechte Bekämpfung der betroffenen Wirbeltierarten geeignet sind.“

- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Erlaubnis kann zur Sicherung der Tierschutzanforderungen unter Befristungen, Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Insbesondere kann angeordnet werden

1. die Führung eines Tierbestandsbuches,
2. welche Art, Gattung oder Zahl von Tieren nur gehalten werden darf,
3. das Verbot, Tiere zum Betteln zu verwenden,

4. bei Einrichtungen mit wechselnden Standorten die unverzügliche Meldung bei der für den Tätigkeitsort zuständigen Behörde."

d) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

18. § 11 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Nach diesem Zeitpunkt nicht gekennzeichnete Hunde oder Katzen gelten als nicht zu Versuchszwecken gezüchtet.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Wer Wirbeltiere zur Verwendung als Versuchstiere aus Drittländern einführen will, bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Wirbeltiere für Tierversuche gezüchtet worden sind, es sei denn, die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 9 Abs. 2 Satz 3 Nr. 7 Satz 2 sind erfüllt.“

19. § 11 b erhält folgende Fassung:

„§ 11 b

(1) Es ist verboten, Wirbeltiere zu züchten, zu kreuzen oder durch bio- oder gentechnische Maßnahmen zu verändern, wenn damit gerechnet werden muß, daß bei den bio- oder gentechnisch veränderten Tieren selbst oder bei den Nachkommen aufgrund vererbter Merkmale Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten. Das Verbot gilt nicht für die Zucht von Versuchstiermutanten, die für die Durchführung bestimmter Tierversuche notwendig sind.

(2) Es ist verboten, Wirbeltiere zu züchten oder zu kreuzen, wenn damit gerechnet werden muß, daß bei den Nachkommen erblich bedingte, mit Leiden verbundene Verhaltensstörungen oder eine erblich bedingte Aggressionssteigerung auftreten.

(3) Die zuständige Behörde kann das Unfruchtbarmachen von Tieren anordnen, wenn damit gerechnet werden muß, daß deren Nachkommen Störungen oder Veränderungen im Sinne der Absätze 1 und 2 zeigen.“

20. § 11 c wird wie folgt gefaßt:

„§ 11 c

Ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten dürfen Wirbeltiere an Kinder oder Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nicht abgegeben werden.“

21. § 12 wird wie folgt gefaßt:

„§ 12

(1) Wirbeltiere, an denen Schäden feststellbar sind, von denen anzunehmen ist, daß sie den Tieren durch tierschutzwidrige Handlungen zugefügt worden sind, dürfen nicht gewerbsmäßig

in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht, gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht oder gewerbsmäßig gehalten werden.

(2) Wirbeltiere, an denen Schäden feststellbar sind, von denen anzunehmen ist, daß sie den Tieren durch tierschutzwidrige Handlungen zugefügt worden sind, dürfen auch von nicht gewerbsmäßig Handelnden nicht in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden, wenn das Weiterleben der Tiere infolge der Schäden nur unter Leiden möglich ist oder wenn zum Erreichen bestimmter Rassemerkmale nach diesem Gesetz verbotene Handlungen an den Tieren vorgenommen worden sind.

(3) Die Verbote nach Absatz 1 und 2 stehen einer zollamtlichen Abfertigung nicht entgegen.“

22. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, soweit der Straßenverkehr betroffen ist, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutz des Wildes Maßnahmen anzuordnen, die das Wild vor vermeidbaren Schmerzen oder Schäden durch land- oder forstwirtschaftliche Arbeiten oder durch den Straßenverkehr schützen.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, das Halten von Tieren wildlebender Arten, den Handel mit solchen Tieren sowie ihr Verbringen in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verbieten, zu beschränken oder von einer Genehmigung abhängig zu machen. Als Genehmigungsvoraussetzung kann insbesondere gefordert werden, daß der Antragsteller die für die jeweilige Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit und die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt sowie daß eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere sichergestellt ist.“

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, Vorgaben an die Ziele, Mittel und Methoden bei der Ausbildung oder Erziehung von Tieren festzulegen.“

23. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

(1) Serienmäßig hergestellte Haltungssysteme für landwirtschaftliche Nutztiere und Versuchstiere dürfen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur in den Verkehr gebracht und angewendet werden, wenn sie zugelassen sind.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Gefahr besteht, daß durch die Anwendung des Haltungssystems den Tieren Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.

(3) Der Bundesminister regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Zulassungsvoraussetzungen, das Zulassungsverfahren und Übergangsvorschriften für im Handel befindliche, serienmäßig hergestellte Haltungssysteme; dabei ist vorzusehen, daß einer Zulassung eine wissenschaftliche Prüfung im Hinblick auf die Art- und Verhaltensgerechtigkeit des Haltungssystems vorausgeht.

(4) Spätestens zehn Jahre nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Absatz 3 dürfen serienmäßig hergestellte Haltungssysteme nicht mehr verwendet werden, wenn sie die Anforderungen für eine Zulassung nicht erfüllen.“

24. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 4 zweiter Halbsatz wird nach den Worten „die Zahl dieser Mitglieder muß“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

bb) In Absatz 1 wird am Ende folgender Satz angefügt:

„Die zuständige Behörde kann bei der Bearbeitung von angezeigten Tierversuchen in begründeten Einzelfällen die Kommission beteiligen.“

b) In Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Sollen Versuche an nicht im Besitz der Bundeswehr befindlichen Tieren im Auftrag der Bundeswehr durchgeführt werden, so ist die Kommission hiervon ebenfalls zu unterrichten und ihr vor Auftragserteilung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; Absatz 1 bleibt unberührt. Die für die Genehmigung des Versuchsvorhabens zuständige Landesbehörde ist davon in Kenntnis zu setzen. Die zuständige Dienststelle der Bundeswehr sendet auf Anforderung die Stellungnahme zu.“

25. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Einrichtungen, in denen Tiere zu wissenschaftlichen Zwecken oder im Rahmen der Aus-, Fort- oder Weiterbildung gehalten oder getötet werden, in denen Tieren Organe oder Gewebe entnommen werden, die Tierversuche

oder Eingriffe oder Behandlungen zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung durchführen oder zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen Eingriffe oder Behandlungen an Tieren vornehmen,“.

bb) In Satz 1 Nr. 6 werden die Worte „Zoo- und“ gestrichen.

cc) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Haltungen von Tieren durch natürliche oder juristische Personen, für die eine Genehmigung aufgrund einer nach § 13 Abs. 3 erlassenen Rechtsverordnung beantragt wurde oder erteilt worden ist.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Tiere untersuchen und Proben, insbesondere Blut-, Harn-, Kot- und Futterproben, entnehmen.“

bb) In § 16 Abs. 3 ist am Ende folgender Satz anzufügen:

„Der Auskunftspflichtige hat auf Verlangen der zuständigen Behörde in Wohnräumen gehaltene Tiere bei dem beamteten Tierarzt vorzuführen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Tiere nicht artgemäß und verhaltensgerecht gehalten werden, und eine Besichtigung der Tierhaltung in Wohnräumen nicht gestattet wird.“

26. § 16a wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 Nr. 2 werden nach den Worten „erheblich vernachlässigt ist“ die Worte „oder schwerwiegende Verhaltensstörungen aufzeigt“ eingefügt.

b) In Satz 2 Nr. 2 werden nach den Worten „sichergestellt ist“ folgende Sätze eingefügt:

„Ist eine anderweitige Unterbringung oder Betreuung des Tieres nicht möglich oder ist nach Fristsetzung durch die zuständige Behörde eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Haltung durch den Halter nicht mehr sicherzustellen, kann die Behörde über das Tier nach den Grundsätzen der §§ 677 bis 687 BGB verfügen. Kann das Tier aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht abgegeben werden, kann die Behörde die Schlachtung oder Tötung veranlassen.“

c) In Satz 2 werden in Nummer 3 die Worte „nach Nummer 2“ durch die Worte „nach Nummer 1“ ersetzt und nach den Worten „gehaltenen Tieren“ die Worte „langanhaltende oder“ eingefügt.

- d) In Satz 2 Nr. 3 werden die Worte „gehaltenen Tiere“ durch die Worte „gehaltenen oder betreuten Tieren“ sowie jeweils die Worte „Halten von Tieren“ durch die Worte „Halten oder Betreuen von Tieren“ ersetzt.
- e) Nach Satz 2 Nr. 4 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:
- „Der beamtete Tierarzt kann unaufschiebbare Anordnungen, die als Maßnahmen der zuständigen Behörde gelten, treffen. Er hat hierüber die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten. Die zuständige Behörde kann die Anordnung ändern, aufheben oder durch andere Maßnahmen ersetzen.“
27. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 werden nach der Angabe „§ 16 a Satz 2 Nr. 1, 3 oder 4“ die Worte „oder Satz 3“ eingefügt.
- b) In Nummer 3 Buchstabe b werden vor der Angabe „4 b“ die Worte „3 Abs. 2,“ eingefügt.
- c) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4 a eingefügt:
- „4 a. entgegen § 3 a Satz 1 keinen weisungsbezugten Verantwortlichen benennt,“.
- d) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:
- „5. entgegen § 4 Abs. 1 ein Wirbeltier tötet oder entgegen § 4 Abs. 1 a den Sachkundenachweis nicht erbringt oder nicht vorlegt,“.
- e) Nach Nummer 21 wird folgende Nummer 21 a eingefügt:
- „21 a. entgegen § 11 a Abs. 4 Satz 1 ein Wirbeltier zur Verwendung als Versuchstier in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt,“.
- f) Nummer 22 erhält folgende Fassung:
- „22. Wirbeltiere entgegen § 11 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 züchtet, kreuzt oder durch bio- oder gentechnische Maßnahmen verändert,“.
- g) Nummer 23 wird wie folgt gefaßt:
- „23. entgegen § 11 c Wirbeltiere an Kinder oder Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr abgibt,“.
- h) Nummer 24 wird wie folgt gefaßt:
- „24. entgegen § 12 Abs. 1 oder 2 Wirbeltiere in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt, gewerbsmäßig in den Verkehr bringt oder gewerbsmäßig hält,“.
- i) Nach Nummer 25 wird folgende Nummer 25 a eingefügt:
- „25 a. entgegen § 13 a Abs. 1 serienmäßig hergestellte Haltungssysteme in Verkehr bringt oder anwendet,“.
28. In § 19 wird nach der Angabe „19,“ die Angabe „21 a,“ eingefügt.

Artikel 2

Der Bundesminister kann den Wortlaut des Tierschutzgesetzes in der vom . . . geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

Begründung**I. Allgemeiner Teil**

Das Tierschutzgesetz hat sich in seiner Konzeption grundsätzlich bewährt. Bei zahlreichen Regelungen sind jedoch Änderungen erforderlich, damit die Ziele des Gesetzes beim Vollzug besser erreicht werden können. Die Vorschriften des Tierschutzgesetzes müssen bei berechtigten Beanstandungen und neuen Erkenntnissen entweder durch unmittelbare Anwendung Abhilfe ermöglichen oder zum Erlass von notwendigen Rechtsvorschriften ermächtigen. Darüber hinaus muß die Anpassung an europäische Vorschriften gewährleistet sein.

Nach dem geltenden Tierschutzgesetz darf ein Tierhalter die Möglichkeit eines Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, daß ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden. Da darüber hinaus die Möglichkeit artgemäßen Verhaltens insgesamt wesentlich zum Wohlbefinden von Tieren beiträgt, ist diesem Aspekt bei der Haltung von Nutz- und Heimtieren, aber auch bei den Versuchstieren, angemessen Rechnung zu tragen. Der Begriff „artgemäße Bewegung“ soll deshalb in § 2 des Tierschutzgesetzes durch die weitergehende Formulierung „artgemäßes Verhalten“ ersetzt werden. Die Haltungssysteme müssen dem Wohlbefinden der Tiere Rechnung tragen. Durch eine gesetzliche Zulassungspflicht für serienmäßig hergestellte Systeme sollen haltungsbedingte Körperschäden und Verhaltensstörungen weitgehend vermieden und Tierhalter vor hohen Fehlinvestitionen bewahrt werden.

Eine ausreichende Qualifikation der verantwortlichen Personen, die Tiere halten, betreuen, züchten, ausbilden, transportieren oder töten, ist für den Tierschutz unverzichtbar. Bei sachkundigen Personen wurden Verstöße gegen das Tierschutzgesetz in weit geringerem Umfang festgestellt.

Die Verbotsnormen in § 3 des Tierschutzgesetzes werden erweitert. Damit werden auch Verstöße einfacher verfolgbar. Eine weitere und raschere Aktualisierung von Verbotstatbeständen wird durch die Einfügung einer Verordnungsermächtigung ermöglicht.

Das bisher auf die Entwicklung von dekorativen Kosmetika beschränkte grundsätzliche Verbot der Durchführung von Tierversuchen wird auf sämtliche Kosmetika ausgedehnt.

Der Bereich der tierexperimentellen Forschung ist zwar durch die Novellierungen des Gesetzes von 1986 und 1990 neu geregelt worden, trotzdem sind einige Vorschriften zu ändern bzw. zu ergänzen. Die schwierige Prüfung der Voraussetzungen bei angezeigten Vorhaben erfordert die Verlängerung der Anzeigefrist auf einen Monat. Die bei Tierversuchen bewährten Regelungen, wie die Bestellung eines Tierschutzbeauftragten und die Pflicht zu statistischen Angaben, sollen bei allen anzeigepflichtigen Vorhaben, die

Wirbeltiere betreffen, übernommen werden. Es hat sich ferner herausgestellt, daß der Schutz von Wirbeltieren bei der Tötung zur Aus-, Fort- und Weiterbildung ohne eine Anzeigepflicht keiner ausreichenden Kontrolle unterliegt. Belastende Eingriffe und Behandlungen an Tieren, die im Rahmen biomedizinischer und labortechnischer Verfahren routinemäßig durchgeführt werden, sind in der Regel keine Tierversuche im Sinne des Gesetzes. Eine Neuregelung dieses Bereichs und Ausgliederung aus dem Fünften Abschnitt des Tierschutzgesetzes ist ein entscheidender Ansatz zur weiteren Verbesserung des Tierschutzes.

Ein besonders wichtiges Anliegen ist es, sowohl bei der Verhütung als auch der Ahndung von Gesetzesverstößen Verbesserungen zu erreichen. Ein vorbeugender Tierschutz kann zum Beispiel durch Erlaubnisvorbehalte, wie sie etwa für die Durchführung von Tiertransporten vorgesehen sind, erreicht werden. Darüber hinaus sind auch sonstige Erweiterungen der erlaubnispflichtigen Tätigkeiten in § 11 des Tierschutzgesetzes geboten.

Damit die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften besser überprüft werden kann, müssen sowohl die Aufsicht auf bestimmte Betriebe ausgedehnt als auch die Befugnisse der zuständigen Behörde ergänzt werden (§ 16).

Die Erweiterung der Anordnungsmöglichkeiten der zuständigen Behörde, z. B. im Falle einer notwendigen Wegnahme eines Tieres nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 667 bis 687 BGB) ist zwingend notwendig. Dies schließt auch die Veräußerung oder Tötung eines Tieres ein.

II. Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Tierschutzgesetz)****Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a (§ 2 Nr. 1)**

Die Ergänzung des bisherigen § 2 um das Gebot eines sorgsam und verhaltensgerechten Umgangs mit Tieren trägt der Tatsache Rechnung, daß die Art des Umgangs das Wohlbefinden oder Leiden von Tieren in menschlicher Obhut wesentlich beeinflussen kann.

Zu Buchstabe b (§ 2 Nr. 2)

Das bestehende Gebot, daß der Halter eines Tieres die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken darf, daß ihm Schmerzen oder

vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden, wird den Belangen des Tierschutzes nicht in vollem Umfang gerecht. Es ist daher der weitergehendere Begriff „artgemäßes Verhalten“ einzufügen mit der beispielhaften Anführung der „Bewegung“ als wichtigster Verhaltensäußerung.

Zu Buchstabe c (§ 2 Nr. 3)

Im Rahmen der Überwachungstätigkeit ist immer wieder festzustellen, daß viele Verstöße gegen das Tierschutzgesetz vermieden werden könnten, wenn diejenigen Personen, die Tierhalter im Sinne von § 2 des Tierschutzgesetzes sind, über entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten bezüglich der Tierhaltung verfügten. Durch diese Regelung wird, ohne einen formalen Sachkundenachweis zu verlangen, erreicht, daß jeder Tierhalter verpflichtet ist, sich die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten aus allgemein zugänglichen Quellen zu verschaffen. Diese halterbezogene Ergänzung ist geboten, um die bereits vorhandenen allgemeinen und nicht besonders bußgeldbewehrten Anforderungen des § 2 Nr. 1 und 2 durch ein unabdingbares Minimalwissen auch des nicht gewerbsmäßigen Tierhalters umzusetzen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a (§ 2a Abs. 1)

Die Verordnungsermächtigung stellt für den gewerbsmäßigen Umgang mit Tieren die notwendige Ergänzung zu § 2 Nr. 3 dar, um durch einen höheren Wissensstand der für die Tiere zuständigen Personen die Zufügung von Schmerzen, Leiden oder Schäden insbesondere dann zu vermeiden, wenn eine Vielzahl von Tieren von einer Person betreut wird.

Diese Regelung stellt keine übermäßige Belastung der gewerbsmäßigen Tierhalter dar; sie ist im wohlmeinenden Interesse der Tiere geboten.

Zu Buchstabe b (§ 2a Abs. 2)

Die bisherigen Erfahrungen mit Tiertransporten haben gezeigt, daß dringend weitergehende Transportregelungen erforderlich sind. Die Möglichkeiten der vorgesehenen Regelungsinhalte müssen auf die Anforderungen, die an Transportmittel zu stellen sind, erweitert werden. Die Kennzeichnung ist insbesondere für die stichprobenartige Kontrolle auf den Straßen erforderlich.

Tiertransporte mit Herkunft aus Drittländern — insbesondere Transporte von landwirtschaftlichen Nutztieren aus den östlichen Nachbarstaaten — werfen erhebliche tierschutzrechtliche Probleme auf. So treffen Transporteure häufig keine Vorsorge, um die gemeinschaftsrechtlich vorgegebenen Transportbedingungen — etwa rechtzeitiges Füttern und Tränken — der Tiere sicherzustellen.

Das bestehende tierschutzrechtliche Instrumentarium reicht nicht aus, um behördlicherseits die Einhaltung tierschutzgerechter Verhältnisse zu gewährleisten. Der Bundesrat erinnert an seinen Vorschlag (Stellungnahme zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Tierseuchengesetzes — BT-Drucksache 11/7065), die bewährten tierseuchenrechtlichen Einfuhrvorschriften um tierschutzrechtliche Bezüge zu erweitern. Dem hatte die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung (BT-Drucksache 11/7065) mit dem Hinweis widersprochen, tierschutzrechtliche Einfuhrregelungen müßten aus rechtssystematischen Gründen im Tierschutzrecht selbst verankert werden. Die Dringlichkeit des Anliegens, tierschutzkonforme Verhältnisse bei Tiertransporten herzustellen, läßt nunmehr keinen weiteren Aufschub zu.

Eine vorhergehende tierschutzrechtliche Genehmigung für Transporte aus Drittländern steht auch im Einklang mit der „Richtlinie des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinie 90/425/EWG und 91/496/EWG“ (Amtsblatt Nr. L 340 vom 11. Dezember 1991, S. 17). Auf andere Weise können die dort festgelegten behördlichen Überprüfungsaufgaben nicht bewältigt werden (siehe insoweit nunmehr die Neuregelungen des Veterinärkontrollgesetzes zu Artikel 2 Nr. 1 — § 2a Abs. 2 Satz 2 Tierschutzgesetz).

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a (§ 3 Nr. 1a)

Nach geltendem Recht ist es nicht eindeutig verboten, von Tieren, an denen zur Schmerzausschaltung Eingriffe (Neurektomie) durchgeführt wurden oder Medikamente gegeben werden, ihre Arbeitsleistung zu verlangen. Es ist mit dem Tierschutz nicht zu vereinbaren, daß z. B. Pferde nach Neurektomien oder unter Schmerzmitteln in Reitställen und Fuhrunternehmen arbeiten müssen oder bei Wettkämpfen eingesetzt werden und hierdurch Schaden nehmen.

Zu Buchstabe b (§ 3 Nr. 3)

Auch in dem Entziehen der Fürsorgepflicht über ein Tier kann eine tierschutzwidrige Behandlung bestehen. Tiere dürfen nicht längere Zeit, wie z. B. während des Urlaubs, unbeaufsichtigt sich selbst überlassen bleiben.

Zu Buchstabe c (§ 3 Nr. 5)

Da die Methoden zur Ausbildung oder zur Erhaltung des Trainingszustandes häufig identisch sind und die Zwecke „Ausbildung und Training“ ggf. ineinander übergehen, muß sichergestellt werden, daß in allen Bereichen erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden vermieden werden.

Zu Buchstabe d (§ 3 Nr. 10)

Es ist ausnahmslos unzulässig, einem Tier nichtartgemäßes Futter zu verabreichen, das geeignet ist, dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zu bereiten.

Zu Buchstabe e (§ 3 Nr. 11)

Das Verbot der Anwendung von Dopingmitteln wird auch auf Maßnahmen, die mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind, die im Training oder bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen angewendet werden, erweitert.

Zu Buchstabe f (§ 3 Nr. 12)

Der häufig nicht nur vorübergehende Aufenthalt von Tieren in Schaufenstern kann in aller Regel die Haltungsanforderungen des § 2 nicht gewährleisten und stellt eine unnötige Belastung für das Tier dar. Zusätzlich kann durch das Verbot der spontane und unüberlegte Kauf von Tieren, der häufig zu unerwarteten Belastungen für den Tierhalter führt, eingeschränkt werden.

Zu Buchstabe g (§ 3 Nr. 13)

Ein Verbot von elektrischen Geräten, die Tieren vermeidbare Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, ist notwendig. Gerade bei überaus sensiblen Tierarten (Pferden, Hunden) kommen z. B. Teletaktgeräte, Bewegungsmaschinen oder auch sogenannte Kuh-Trainer zum Einsatz. Nicht immer ist ein sachgemäßer Gebrauch gewährleistet. Die gewünschten Effekte (Gehorsam, Bewegung) können auch in der Regel durch andere, schonendere Mittel, die ein Leiden des Tieres ausschließen, erreicht werden.

Zu Buchstabe h (§ 3 Abs. 2)

Für einen wirksamen — und bundeseinheitlichen — Vollzug des Tierschutzgesetzes ist es erforderlich, auf neu eintretende Situationen beim Umgang mit Tieren rasch reagieren zu können und Handlungen, durch die einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, mit der gebotenen Rechtsklarheit verbieten zu können. Die Ermächtigungsnorm dient diesem Ziel.

Zu Nummer 4 (§ 3 a)

Für die durchgehende Einhaltung der Anforderungen des Tierschutzgesetzes ist es in größeren Tierhaltungen erforderlich, daß die Betriebe eine stärkere Eigenkontrolle ausüben. Dieses könnte u. a. dadurch erreicht werden, daß z. B. Schlachtbetriebe oder größere landwirtschaftliche Nutztierhaltungen verpflichtet werden, einen Verantwortlichen zu benennen.

Um nicht eine Delegation von Aufgaben auf die unterste Hierarchiestufe zu fördern und damit den in der Regel nicht entscheidungskompetenten Ausführenden (Befehlsempfänger) allein in die Pflicht zu nehmen, ist es geboten, einen weisungsbefugten Verantwortlichen mit der konkreten Aufgabe der Tierhaltungskontrolle nachweisbar zu betreuen. Zugleich wird durch diese Ergänzung erreicht, daß bei Ordnungswidrigkeiten- oder Straftatbeständen neben dem objektiven Tatbestand auch der subjektive Tatbestand leichter nachgewiesen werden kann.

Bei Betrieben nach § 11 Abs. 1 besteht bereits die Verpflichtung zur Benennung eines Verantwortlichen.

Zu Nummer 5 (§ 4 Abs. 1 a)

In § 4 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes werden bisher bereits Kenntnisse und Fähigkeiten von demjenigen verlangt, der ein Wirbeltier töten darf. Diese Formulierung beinhaltet jedoch keinen formalen Sachkundenachweis.

Das Verlangen hiernach ist tierschutzrechtlich geboten und auch verhältnismäßig, weil beim gewerbsmäßigen Umgang mit Tieren in der Regel eine Vielzahl von Tieren betroffen ist. Durch einen höheren Wissensstand der ausführenden Person kann die Zufügung von Schmerzen und Leiden erheblich vermindert werden.

Der Sachkundennachweis kann erbracht werden durch einschlägige Berufsausbildung z. B. im Bereich des Handwerkes oder durch Besuch von Fachseminaren mit Prüfungsgesprächen u. a.

Betroffen von dieser Regelung ist auch die Erwerbsfischerei, also die Küsten- wie die Binnenfischerei. Hier wird der Sachkundenachweis durch die Ausbildung zum Fischwirt als erbracht angesehen werden können. Im Bereich der Nichterwerbsfischerei (Sport-, Freizeit- und Hobbyfischerei) gibt es z. Z. keinen obligatorischen Sachkundennachweis der durch Landesrecht geregelten Materie. Deswegen ist durch eine ergänzende tierschutzrechtliche Regelung sicherzustellen, daß die fachlichen Kenntnisse beim Töten der Fische zu belegen sind. Die Sportfischervereine machen ihren Mitgliedern ohnehin die Ablegung einer Fischerprüfung bei einem anerkannten Landesverband zur Pflicht. Dieser kann als Sachkundenachweis anerkannt werden.

Die Jagd kann von dieser Regelung ausgenommen werden, da nach dem Bundesjagdgesetz der Jagdschein Voraussetzung für die Jagdausübung ist. Die Jägerprüfung, die zum Erwerb des Jagdscheines abgelegt werden muß, beinhaltet auch tierschutzrechtliche Kenntnissnachweise, die sich auf das Töten von Tieren erstrecken. Insofern ist materiell-rechtlich eine volle inhaltliche Vergleichbarkeit zur Fischerei gegeben.

Zu Nummer 6 (§ 4 b)

Die Verordnungsermächtigung stellt für das Erbringen des Sachkundenachweises die notwendige Ergänzung zu § 4 Abs. 1 a dar, um durch den höheren Wissensstand der Ausführenden vermeidbare Schmerzen und Leiden zu vermeiden. Hinsichtlich der Anforderungen und ihrer Berechtigung siehe Begründung zu § 4 Abs. 1 a.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a (§ 5 Abs. 2)

Es soll die Möglichkeit eingeräumt werden, geringfügige Eingriffe betäubungslos durchzuführen.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 5 Abs. 3 Nr. 1)

Die Verkürzung der Frist für das betäubungslose Kastrieren von Schweinen ist im Hinblick auf Kapitel II Abschnitt III Nr. 3 des Anhangs der Richtlinie (EWG) Nr. 91/630 des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (ABl. EG Nr. L 340 S. 33) erforderlich.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 5 Abs. 3 Nr. 4)

Als Ausnahme vom generellen Amputationsverbot wird — mit behördlicher Genehmigung — das Kürzen des Schwanzes von unter drei Monate alten Kälbern zugelassen, wenn der Eingriff zur Verhütung der Schwanzspitzenentzündung unerlässlich ist. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand reicht es zur sicheren Verhütung der Schwanzspitzenentzündung aus, wenn lediglich das bindegewebige Endstück entfernt wird; hierbei bleibt die Funktionsfähigkeit des Schwanzes erhalten. Die Unerlässlichkeit des Eingriffs liegt vor, wenn im Einzelfall trotz der Beseitigung der möglichen Ursachen das Auftreten der Erkrankung nicht zu verhindern ist. Die Geringfügigkeit des Eingriffs rechtfertigt auch eine Ausnahme vom Betäubungsgebot.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe cc (§ 5 Abs. 3 Nr. 5)

Diese Streichung wird gefordert durch Artikel 10 Abs. 1 des Europäischen Übereinkommens vom 13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren (vgl. Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren vom 1. Februar 1991, BGBl. II S. 402). Merkmale, die durch operative Eingriffe oder schmerzhaftes Behandlungen erzielt werden, dürfen nicht Bestandteil des Rassestandards sein.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe dd (§ 5 Abs. 3 Nr. 6)

Zur Streichung von Nummer 6 siehe Begründung zum Änderungsvorschlag zu § 6 Abs. 3 — neu — (vgl. Nummer 8 Buchstabe b).

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe ee (§ 5 Abs. 3 Nr. 7)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 6 Abs. 1 Satz 1)

Zur Klarstellung des auch bislang schon Gewollten soll durch die Aufnahme in das Gesetz jegliche Anpassung von Tieren an Haltungssysteme durch Vornahme von Amputationen grundsätzlich als verboten herausgestellt werden.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3)

Folge der Neufassung von § 5 Abs. 3 Nr. 4 sowie der Einfügung der Nummer 3a in § 6 Abs. 1 Satz 2.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 a)

Die Änderungen sind erforderlich, um sicherzustellen, daß die Eingriffe an den landwirtschaftlichen Nutztieren auf das unerlässliche Maß beschränkt bleiben und daß durch sie keine Anpassung an das Haltungssystem erfolgt.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe dd und ee (§ 6 Abs. 1 Satz 2 und 3)

Aus Gründen des Tierschutzes, des Naturschutzes, des Jagdschutzes und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kann es erforderlich sein, die unkontrollierte Fortpflanzung von Tieren einzuschränken. Die bisherige Fassung des § 6 läßt die hier gebotenen Maßnahmen (z. B. Kastration) nicht in rechtlich einwandfreier Weise zu.

Auch im Hinblick auf Artikel 12 des Europäischen Übereinkommens vom 13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren (vgl. Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren vom 1. Februar 1991, BGBl. II S. 402) ist eine Anpassung des Tierschutzgesetzes erforderlich.

Doppelbuchstabe dd ist eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe ff (§ 6 Abs. 1 Satz 4)

Die Gewinnung von Organen und Geweben aus lebenden Tieren unterliegt bereits jetzt der Anzeigepflicht und einer Reihe von Durchführungsvorschriften für Tierversuche. Darüber hinaus sollen auch diese Eingriffe auf das unerläßliche Maß beschränkt werden. Außerdem wird es für erforderlich gehalten, in den Einrichtungen einen Tierschutzbeauftragten zu bestellen und eine Aufzeichnungspflicht einzuführen.

Zu Buchstabe b (§ 6 Abs. 3)

Das bislang nach § 5 Abs. 3 Nr. 6 zulässige betäubungslose, prophylaktische Kürzen des Schnabels beim Geflügel hat durch die nicht hinreichend bestimmte Verwendung des Begriffs „Hornteile“ nicht zu der tierschutzrechtlich gebotenen Reduzierung der Eingriffe, sondern vielmehr zu einer weiteren Interpretation und damit vielfachen Anwendung geführt.

Durch die beabsichtigte Neuregelung soll diesem Mißstand abgeholfen werden.

Die aufgeführten Erlaubniskriterien sind aus fachlicher Sicht erforderlich.

Zu Buchstabe c (§ 6 Abs. 4)

Da nicht alle Eingriffe am Tier eindeutig auch von Laien erkennbar sind, kann eine Kennzeichnung dieser Tiere erforderlich sein. Beispielhaft soll auf neurektomierte Pferde hingewiesen werden, die ohne Kennzeichnung nach einem Verkauf von dem neuen Halter überfordert werden können, weil dieser die Neurektomie nicht erkennen kann.

Zu Buchstabe d (§ 6 Abs. 5)

Die Änderung ist erforderlich, um sicherzustellen, daß die Eingriffe an den landwirtschaftlichen Nutztieren auf das unerläßliche Maß beschränkt bleiben und daß durch sie keine Anpassung an das Haltungssystem erfolgt.

Zu Nummer 9 (§ 7 Abs. 5)

Zur Entwicklung von Kosmetika stehen bewährte Rohstoffe in ausreichendem Maße zur Verfügung. Dies gilt für dekorative und pflegende Kosmetika gleichermaßen. Von daher sind Tierversuche zur Entwicklung von Kosmetika grundsätzlich zu verbieten.

Zu Nummer 10 (§ 8 Abs. 7)

In der Praxis hat die Formulierung des § 8 Abs. 7 Nr. 2 häufig zu Auslegungsschwierigkeiten geführt. Die o. g. Neuformulierung hat keine inhaltliche Änderung zur Folge, sondern dient lediglich einer Klarstellung des Gewollten.

Zu Nummer 11**Zu Buchstabe a (§ 8a Abs. 1)**

Es muß der zuständigen Behörde ermöglicht werden, das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Tierversuch vor Durchführung des Versuchs abschließend zu prüfen, damit etwaige erforderliche Anordnungen noch vor Durchführung des Versuchs getroffen werden können. Bei der bisherigen Frist für die Anzeige von zwei Wochen vor Beginn des Tierversuchs ist dies jedoch vielfach nicht möglich gewesen. Eine Verlängerung der Frist auf einen Monat ist daher geboten. In Anbetracht von § 8 Abs. 1 Satz 2, wonach die Frist nicht eingehalten zu werden braucht, wenn in Notfällen eine sofortige Durchführung des Tierversuchs erforderlich ist, ist die vorgesehene Fristverlängerung auch für den Rechtsunterworfenen zumutbar.

Zu Buchstabe b (§ 8a Abs. 4a)

Eine spätestens alle drei Jahre nach der Anzeige erneute Überprüfung soll sicherstellen, daß neue wissenschaftliche Erkenntnisse oder geänderte ethische Bewertungsmaßstäbe berücksichtigt werden können bei im übrigen unbefristet ablaufenden anzeigepflichtigen Tierversuchen.

Zu Nummer 12 (§ 8b Abs. 2)

Da Humanbiologen zu dem zu Tierversuchen mit operativen Eingriffen berechtigten Personenkreis gehören sollen, sollten folgerichtig auch aus diesem Personenkreis Tierschutzbeauftragte bestellt werden können.

Zu Nummer 13**Zu Buchstabe a (§ 9 Abs. 1)**

Der Studiengang Humanbiologie des Fachbereichs Humanmedizin der Philipps-Universität Marburg stellt eine Besonderheit in der Bundesrepublik Deutschland dar. Er hat, historisch gesehen, seine Entwicklung aufgrund der besonders an der Universität Marburg vorhandenen großen vorklinischen Kapazität in der Humanmedizin genommen. Er qualifiziert seine Absolventen im Bereich der Theoretischen Medizin (vorklinische Fächer) zu wissenschaftlicher Tätigkeit und macht sie somit unzweifelhaft zu qualifizierten Personen gemäß § 9 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes.

Die in § 9 Abs. 1 des Gesetzes getroffene abschließende Aufzählung der aufgrund eines Hochschulstudiums der Veterinärmedizin, Medizin oder Biologie — Fachrichtung Zoologie — zu Tierversuchen (insbesondere operativen Eingriffen an Wirbeltieren) Berechtigten, ist insoweit als unvollständig anzusehen. Gerade die Marburger Humanbiologen/Theoretischen Mediziner haben im Bereich Tierversuche die weitaus gründlichere, einschlägigere Ausbildung als die bisher allein als berechnigte Personen im Gesetz aufgezählten Absolventen eines Hochschulstudiums der Veterinärmedizin, Medizin oder Biologie — Fachrichtung Zoologie.

Zu Buchstabe b (§ 9 Abs. 2)

Der bisherige Schutz von Versuchstieren vor belastenden Mehrfachversuchen ist nicht ausreichend. Tiere sollen höchstens einmal in ihrem Leben mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden belastet werden. Bei wiederholten Versuchen werden durch vorangegangene Versuchserfahrungen Angst und Leiden der Tiere unnötig verstärkt. Die mit dem grundsätzlichen Verbot der Mehrfachverwendung verbundene Zunahme der Versuchstierzahl ist angesichts des wesentlich verbesserten Schutzes des Einzeltieres vertretbar.

Zu Nummer 14 (§ 9a Abs. 2)

Bisher konnten in der Versuchstiermeldeverordnung nur die Wirbeltiere erfaßt werden, die in Tierversuchen im eigentlichen Sinne verwendet wurden. Um mehr Transparenz über den gesamten Verbrauch an Wirbeltieren im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen, im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung oder der Produktion von Stoffen oder Organismen zu erhalten, ist es erforderlich, die Verordnungsermächtigung in § 9a zu erweitern, d. h., es sollen in Zukunft auch Organ- und Gewebeentnahmen und Tiertötungen zu wissenschaftlichen oder Bildungszwecken erfaßt werden können.

Zu Nummer 15 (§ 10)

— Im Rahmen der Aus-, Fort- oder Weiterbildung werden unter Berufung auf die im Grundgesetz garantierte Freiheit von Lehre und Forschung Tiere, insbesondere für sogenannte Organversuche, getötet. Es ist deshalb eine gesetzliche Regelung erforderlich, die Tötung von Wirbeltieren zum Zwecke der Aus-, Fort- oder Weiterbildung auf bestimmte Institutionen beschränkt und darüber hinaus gewährleistet, daß Tötungen von Wirbeltieren nur dann vorgenommen werden, wenn der Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Für zahlreiche Anwendungsbereiche liegen inzwischen alternative Methoden, wie z. B. computergestützte, audiovisuelle Programme, vor, durch die Versuche an getöteten Tieren oder Organen getöteter Tiere ersetzt werden können.

— Nach geltendem Recht ist bei Eingriffen, Behandlungen oder Tötungen von Wirbeltieren zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung kein Tierschutzbeauftragter im Sinne des § 8b eingebunden. Außerdem ist der Leiter/Stellvertreter des Lehrprogrammes nicht verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften der Durchführung der Eingriffe, Behandlungen oder Tiertötungen. Deshalb sollen § 8b und § 9 — vollständig — entsprechend angewendet werden. Außerdem wird klargestellt, daß Personen, die Eingriffe und Behandlungen an Tieren zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung durchführen, dies nur unter der tatsächlichen Aufsicht des Ausbilders tun dürfen. Die Änderungen sind geeignet, den Tierversuch im Rahmen der Aus-, Fort- oder Weiterbildung einzuschränken und den Tieren, die noch verwendet werden, mehr Schutz vor Schmerzen, Leiden oder Schäden zu gewähren.

Zu Nummer 16 (§ 10a)

Die bisher nicht geregelten Bereiche, in denen Tiere für wissenschaftliche Fragestellungen Leiden, Schmerzen oder Schäden zugefügt werden, wie die Serumgewinnung, die Antikörperproduktion, die Vermehrung von Parasiten und die Anzucht von Tumoren, sollen der Anzeigepflicht nach § 8a des Tierschutzgesetzes unterliegen. Einrichtungen, in denen solche Eingriffe oder Behandlungen vorgenommen werden, haben einen Tierschutzbeauftragten nach § 8b des Tierschutzgesetzes zu bestellen. Gleichzeitig sollen die zum Schutz der Tiere vorgesehenen Regelungen über die Fachkunde der Personen, die die Eingriffe und Behandlungen durchführen (§ 9 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes) und über die Durchführung der Eingriffe und Behandlungen (§ 9 Abs. 2 des Gesetzes) Anwendung finden.

Um dem Anliegen der Öffentlichkeit nach Informationen über den Einsatz von Tieren in wissenschaftlichen Fragestellungen gerecht zu werden, soll die Ermächtigung des § 9a Abs. 2 auf diese Eingriffe und Behandlungen ausgedehnt werden.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a)

Art und Umfang der Tierhaltungen in Zoologischen Gärten oder ähnlichen Einrichtungen erfordern es, solche Einrichtungen auch dann der Erlaubnispflicht zu unterstellen, wenn die Schausstellung der Tiere nicht gewerbsmäßig betrieben wird. Auch im Hinblick auf den „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Mindestnormen zur Haltung von Tieren in Zoos“ (BR-Drucksache 583/91) ist eine Ausdehnung der Erlaubnispflicht auf alle Zoologischen Gärten erforderlich.

Durch die neu eingeführte Erlaubnispflicht nach § 11 unterliegen Zoobetriebe, die nicht gewerbsmäßig betrieben werden, bereits der behördlichen Kontrolle

und sind dementsprechend in § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 zu streichen.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 b)

Bei der Ausbildung von Schutzhunden kann es sehr leicht dazu kommen, daß tierschutzwidrige Ausbildungsmethoden angewandt werden.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)

Gewerbsmäßige Transporteure von Wirbeltieren im grenzüberschreitenden Verkehr, landwirtschaftlichen Nutztieren und Schlachttieren unterliegen bisher nicht der Erlaubnispflicht. Erfahrungen mit derartigen Transporten haben gezeigt, daß für diese Tätigkeit Sachkunde und Zuverlässigkeit der verantwortlichen Personen und der Personen, die die Transporte durchführen, erforderlich sind. Ebenso müssen geeignete Transportmittel vorhanden sein. Für den Fall der Untersagung der Transporttätigkeit muß die zuständige Behörde auch die Möglichkeit haben, die Transportmittel stillzulegen.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe dd (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)

Die hier eingeführte Erlaubnispflicht bietet die Möglichkeit, die bereits in § 4 geforderte Sachkunde für das Töten von Wirbeltieren sowie die Sachkunde für weitere Bekämpfungsmaßnahmen zu überprüfen. Außerdem kann verhindert werden, daß nicht tierschutzgerechte Vorrichtungen oder Stoffe zur Schädlingsbekämpfung eingesetzt werden.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe ee (§ 11 Abs. 1 Satz 2)

Die in § 11 Abs. 1 Satz 2 genannten Angaben sind für die Behörde zur Beurteilung des Antrages erforderlich.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe ff (§ 11 Abs. 1 Satz 3)

§ 11 wird dahin gehend erweitert, daß nicht nur die für die Tätigkeit verantwortliche Person über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu verfügen hat, sondern auch die Personen, die in erlaubnispflichtigen Einrichtungen ohne direkte Aufsicht der verantwortlichen Person tätig werden. Eine derartige Regelung wird erforderlich, da z. B. in Zoohandelsgeschäften z. T. der Verkauf von Personen durchgeführt wird, die nicht über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Beratung der Kundschaft verfügen.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 11 Abs. 2 Nr. 1)

Der Zugang zu erlaubnispflichtigen Tätigkeiten wird auch Personen ermöglicht, die außerhalb einer Ausbildung oder eines beruflichen Umfangs die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben. Zum Nachweis dieser Sachkunde kann die zuständige Behörde ein Fachgespräch verlangen.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 11 Abs. 2 Nr. 4)

Folge aus der Einfügung des Buchstaben b₁ in § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe cc (§ 11 Abs. 2 Nr. 5)

Folge aus der Einfügung des Buchstaben e in § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3.

Zu Buchstabe c (§ 11 Abs. 2 a)

In Absatz 2 a (neu) wird die Ermächtigung für die zuständige Behörde aufgenommen, die Erlaubnis mit Befristungen, Bedingungen und Auflagen zu versehen, soweit dies zur Sicherung der Tierschutzanforderungen erforderlich ist. Beispielhaft sind Auflagen genannt, die diesem Ziel dienen.

Zu Buchstabe d (§ 11 Abs. 3)

In Absatz 3 wird festgelegt, daß die Ausübung der Tätigkeit im Regelfall zu untersagen ist, wenn keine Erlaubnis erteilt worden ist.

Zu Nummer 18

Zu Buchstabe a (§ 11 a Abs. 2)

Die Einführung einer Kennzeichnungspflicht für Versuchshunde und -katzen muß konsequent durchgeführt werden. Die Herkunft nicht gekennzeichnete Tiere ist nicht zweifelsfrei feststellbar und somit der Mißbrauch der Verwendung von Tieren aus Privat-hand immer noch möglich. Die Einführung einer gesetzlichen Fiktion soll Mißbrauch vorbeugen.

Zu Buchstabe b (§ 11 a Abs. 4)

Das Gebot des § 9 Abs. 2 Satz 3 Nr. 7, daß Wirbeltiere für Tierversuche nur verwendet werden dürfen, wenn sie für diesen Zweck gezüchtet worden sind, ist die Grundlage für § 11 a Abs. 4, der sicherstellen soll, daß grundsätzlich nur für Tierversuche gezüchtete Versuchstiere in den Geltungsbereich des Tierschutzgesetzes verbracht werden dürfen. Mißstände, die beim

Verbringen von Wirbeltieren zu Versuchszwecken aus Drittländern in den Geltungsbereich des Tierschutzgesetzes sich ergeben haben, machen eine derartige Bestimmung erforderlich. Den Nachweis, daß die Wirbeltiere für Tierversuche gezüchtet worden sind, hat der Antragsteller zu erbringen.

Durch Satz 2 soll die Regelung über Ausnahmen nach § 9 Abs. 2 Satz 3 Nr. 7 Satz 2 übernommen werden.

Zu Nummer 19 (§ 11b)

Zu Absatz 1

Mit der Ergänzung wird der Tatsache Rechnung getragen, daß durch bio- oder gentechnische Maßnahmen ebenso Qualformen von Tieren erzeugt werden können wie durch Zuchtauswahl oder Kreuzungen. Bio- oder gentechnische Eingriffe sind im Tierschutzgesetz bislang nur dann geregelt, wenn sie zu Versuchszwecken, nicht aber, wenn sie z. B. zur Produktion von Nutztieren durchgeführt werden.

Zu Absatz 2

Der bisherige § 11 b schrieb nur ein Zuchtverbot vor, wenn körperliche Mängel tierschutzrelevant waren. Jedoch können auch erblich bedingte Verhaltensänderungen tierschutzrelevant sein. Da in der Hundezucht in zunehmendem Maße die Gefahr besteht, daß Verhaltensstörungen (übermäßige Aggressivität) gezielt herausgezüchtet werden, was mit Schmerzen, Leiden und Schäden für das so gezüchtete Tier einhergehen kann, ist es geboten, derartige Züchtungen zu unterbinden.

Zu Absatz 3

Der bisherige § 11 b schrieb nur ein Zuchtverbot vor, wenn körperliche Mängel tierschutzrelevant waren. Jedoch können auch erblich bedingte Verhaltensänderungen tierschutzrelevant sein. Da in der Hundezucht in zunehmendem Maße die Gefahr besteht, daß Verhaltensstörungen (übermäßige Aggressivität) gezielt herausgezüchtet werden, was mit Schmerzen, Leiden und Schäden für das so gezüchtete Tier einhergehen kann, ist es geboten, derartige Züchtungen zu unterbinden. Dies kann nur wirksam geschehen, wenn solche Tiere in der Folge auch unfruchtbar gemacht werden.

Bei Tieren mit körperlichen Defekten im Sinne des Absatzes 1 ist konsequenterweise ebenso zu verfahren.

Zu Nummer 20 (§ 11c)

Die Unterscheidung zwischen warmblütigen und anderen Wirbeltieren entspricht nicht mehr den wissenschaftlichen Erkenntnissen, die darauf hinweisen, daß auch Fische leidensfähig sind. Sie müssen daher

in gleichem Maße vor kindlichen Unzulänglichkeiten geschützt werden wie andere Wirbeltiere.

Zu Nummer 21 (§ 12)

Der gewerbliche Handel mit tierschutzwidrig geschädigten Tieren soll generell verboten werden, damit tierquälerische Handlungen oder Eingriffe im Ausland im Geltungsbereich des Tierschutzgesetzes nicht kommerziell genutzt werden können.

Zu Nummer 22

Zu Buchstabe a (§ 13 Abs. 2)

Die hohe Zahl an Unfällen mit Tieren im Straßenverkehr sowie bei land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten erfordert zum Schutz der Tiere die Anordnung geeigneter Maßnahmen durch Rechtsverordnung.

Zu Buchstabe b (§ 13 Abs. 3)

Die Einbeziehung des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ergibt sich aus dessen Zuständigkeit für die hier zu berücksichtigenden artenschutzrechtlichen Vorschriften.

Die Ermächtigungsnorm wird dadurch konkretisiert, daß für das genehmigungspflichtige Verbringen, Handeln und Halten wildlebender Tiere die Zuverlässigkeit und Sachkunde des Antragstellers sowie artgemäße Haltungsbedingungen der Tiere gefordert werden können. Die Anforderungen entsprechen somit materiell den Erlaubnisvoraussetzungen des § 11 des Gesetzes.

Zu Buchstabe c (§ 13 Abs. 4)

Durch das Einbringen einer Ermächtigungsklausel soll die Möglichkeit gegeben werden, tierschutzwidrigen Aspekten bei der Ausbildung oder Erziehung von Tieren, wie beispielsweise einer aggressionsorientierten Prägung (z. B. sog. Kampfhunde) oder tierquälerischen Ausbildungsmitteln (elektrische Stromstöße) entgegenwirken zu können.

Zu Nummer 23 (§ 13a — neu —)

Viele Tiere werden ausschließlich in serienmäßig hergestellten Haltungssystemen (Käfigen, Boxen, usw.) gehalten. Dies gilt insbesondere für landwirtschaftliche Nutztiere und Versuchstiere. Solche Haltungssysteme sind tierschutzrelevant, da ungeeignete Konstruktionen und Materialausführungen zu erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden bei den Tieren führen können.

Um derartige Mißstände von vornherein auszuschließen, sollen das Inverkehrbringen und die Anwendung solcher Systeme zulassungspflichtig werden. Außerdem wird durch eine Normierung dieser Systeme ein

einheitlicher Vollzug erreicht. Die Einzelheiten der Zulassungsvoraussetzungen und des Zulassungsverfahrens sind durch Verordnung zu regeln. Die Zulassung erfordert eine praktische wissenschaftliche Prüfung nach Schweizer Vorbild.

Zu Nummer 24

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 15 Abs. 1 Satz 4)

Es gibt in einigen Bundesländern Schwierigkeiten, dem Anliegen, in die Tierschutzkommissionen mehr als ein Drittel der Mitglieder auf Vorschlag der Tierschutzverbände zu berufen, Rechnung zu tragen. Nach dortiger Rechtsauffassung gibt § 15 Abs. 1 hierfür keine ausreichende Rechtsgrundlage. Durch Einfügung des Wortes „mindestens“ soll verdeutlicht werden, daß die Länder die Möglichkeit besitzen, auch mehr als ein Drittel der Mitglieder auf Vorschlag der Tierschutzverbände zu berufen.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 15 Abs. 1 Satz 6)

Auch bei Tierversuchen, die angezeigt werden, hat die zuständige Behörde zu prüfen, ob der Tierversuch in Einklang mit § 7 Abs. 2 und 3 des Tierschutzgesetzes steht. Bestehen diesbezügliche Zweifel oder aber daran, ob der angezeigte Tierversuch genehmigungspflichtig ist, so sollte in Einzelfällen das Votum der Kommission eingeholt werden können.

Die Verwaltungsvorschrift zum Tierschutzgesetz wäre zu ergänzen, um eine generelle Beteiligung der Kommission auszuschließen.

Zu Buchstabe b (§ 15 Abs. 3)

Nur ein kleiner Teil der Versuchsvorhaben der Bundeswehr wird an eigenen Tieren und in eigenen Dienststellen durchgeführt, der größere Teil wird an bundeswehrfremde Forschungseinrichtungen vergeben. Für die Genehmigung dieser Versuchsvorhaben sind die für den Sitz dieser Einrichtung zuständigen Landesbehörden und damit auch die diesen angehörigen Kommissionen nach § 15 Abs. 1 zuständig. Eine Beratung der Genehmigung bei Auftragsversuchen allein durch die jeweils örtlich zuständigen Kommissionen kann leicht zu Fehleinschätzungen führen, da diesen weder der Auftraggeber noch der eigentliche Versuchszweck bekannt ist und ihnen der Überblick für vergleichbare Versuche ggf. fehlt. Wegen der besonderen Sensibilität der Öffentlichkeit gegenüber Tierversuchen der Bundeswehr sollten daher alle Versuche, die im Auftrage des Bundesministers der Verteidigung durchgeführt werden, auch der Kommission nach § 15 Abs. 3 zur Beratung vorgelegt werden und die Voten beider Kommissionen der Genehmigungsbehörde zugeleitet werden.

Im Rahmen der Amtshilfepflicht nach Artikel 35 Abs. 1 GG ist der landesrechtlichen Genehmigungsbehörde

auf Anforderung die Stellungnahme der bei der Bundeswehr angesiedelten Tierschutzkommission zuzuleiten. Voraussetzung dafür ist, daß die Genehmigungsbehörde vom Auftrag der Bundeswehr in Kenntnis gesetzt wird. Tierversuche zur Entwicklung oder Erprobung von Waffen, Munition und dazugehörigem Gerät sind nach § 7 Abs. 4 des Tierschutzgesetzes verboten. Dies ist bei der Genehmigung und Durchführung von Tierversuchen zu beachten.

Zu Nummer 25

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 16 Abs. 1 Nr. 3)

Aufgrund der Ausweitung der Anzeigepflicht für das Töten und Halten von Tieren und für Organ- und Gewebeentnahmen zu wissenschaftlichen Zwecken und in den Fällen des § 10a oder im Rahmen der Aus-, Fort- oder Weiterbildung ist in der Folge auch die Aufsicht der zuständigen Behörden auf die betroffenen Einrichtungen auszuweiten.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 16 Abs. 1 Nr. 6)

Folge der Einfügung einer neuen Nummer 2a in § 11 Abs. 1 Satz 1.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 16 Abs. 1 Nr. 7)

Eine Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes kann das Halten, den Handel und das Verbringen von Tieren wildlebender Arten von einer Genehmigung abhängig machen. An die Haltung von Tieren wildlebender Arten sind besonders hohe Anforderungen zu stellen. Deshalb sollten die Haltung, der Handel und das Verbringen der Aufsicht durch die zuständige Behörde unterliegen.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 16 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4)

Die bisherigen Befugnisse der von der zuständigen Behörde beauftragten Personen nach § 16 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 haben insbesondere bei der Durchführung der Aufsicht nach § 16 Abs. 1 nicht ausgereicht, um eine wirksame Aufsicht sicherzustellen. Eine Erweiterung der Befugnisse hinsichtlich der Untersuchung der Tiere und Probenahmen ist geboten.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 16 Abs. 3 Satz 3)

Es ist erforderlich, bei Beachtung des Grundsatzes der Unverletzlichkeit der Wohnung der Überwachungsbehörde weitere Möglichkeiten an die Hand zu geben, sich vom Befinden von in Wohnräumen gehaltenen Tieren zu überzeugen, wenn Anhaltspunkte für

nicht artgemäße oder verhaltensgerechte Haltung vorliegen, aber eine dringende Gefahr für die Tiere nicht sicher konstatiert werden kann.

Zu Nummer 26

Zu Buchstabe a (§ 16a Satz 2 Nr. 2)

Die zuständige Behörde soll als Folge des geänderten § 2 Tiere auch dann wegnehmen können, wenn sie schwerwiegende Verhaltensstörungen zeigen.

Zu Buchstabe b (§ 16a Satz 2 Nr. 2)

Die in § 16a Satz 2 Nr. 2 vorgesehene Fortnahme des Tieres, das vom verantwortlichen Tierhalter erheblich vernachlässigt ist, scheitert häufig daran, daß z. B. eine anderweitige Unterbringung nicht möglich ist oder die öffentliche Hand die auf sie zukommenden Kosten scheut. Daher muß der zuständigen Behörde die Möglichkeit gegeben werden, ein derartiges Tier zu veräußern oder ggf. auch töten zu lassen.

In der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift wäre näher zu erläutern, daß durch die Verweisung auf die Vorschriften des BGB über die Geschäftsführung ohne Auftrag auch ein der Veräußerung oder Tötung entgegenstehender Wille des Tierhalters (Geschäftsherr) unerheblich ist, weil er selbst seinen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen (vgl. § 679 BGB) zur tierschutzgerechten Unterbringung des Tieres auf absehbare Zeit nicht entsprechen wird.

Tatsächliche Hinderungsgründe bezüglich einer Veräußerung des Tieres könnten zu sehen sein in speziellen Anforderungen an die Unterbringung und Pflege, rechtlich in lebensmittel- und fleischhygienerechtlichen Vorschriften (z. B. Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung).

Zu Buchstabe c (§ 16a Satz 2 Nr. 3)

Die Erheblichkeit von Schmerzen läßt sich nicht immer nachweisen. In § 2 des Tierschutzgesetzes wird die Erheblichkeit von Schmerzen, Leiden oder Schäden nicht formuliert.

Für einen ausreichenden Schutz der Tiere ist es erforderlich, daß auch bei lang anhaltenden Schmerzen, Leiden oder Schäden eine Anordnung nach Satz 2 Nummer 3 getroffen werden kann.

Im übrigen Berichtigung einer Fehlverweisung.

Zu Buchstabe d (§ 16a Satz 2 Nr. 3)

Die Formulierung dient der präzisen Übernahme des Wortlautes des § 2 in den § 16a, um klarzustellen, daß durch die Begriffe des Haltens, Betreuens oder zu betreuen Habens auch das Transportieren von Tieren erfaßt wird.

Infolge der bei Tiertransporten bekanntgewordenen Mißstände muß sichergestellt werden, daß zur Verhütung künftiger Verstöße die notwendigen Anordnungen getroffen werden können.

Die Sanktionsmöglichkeit der Untersagung von Tiertransporten muß gegen Tiertransporteure sichergestellt sein, weil Ordnungswidrigkeitsverfahren mit Geldbußen infolge lukrativer Gewinnspannen bei tierschutzwidrigen Tiertransporten im allgemeinen nicht ausreichen.

Zu Buchstabe e (§ 16a Satz 3 bis 5)

Für den Fall, daß die zuständige Behörde nach § 15 Abs. 2 den beamteten Tierarzt als Sachverständigen beteiligt, insbesondere bei der Aufsicht nach § 16 Abs. 1, kann auf die Befugnis des beamteten Tierarztes, unaufschiebbare Anordnungen zu treffen, nicht verzichtet werden. Das Tierschutzgesetz enthielt bisher insoweit eine Lücke, die in Anlehnung an die Befugnis des beamteten Tierarztes nach § 11 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes geschlossen werden soll.

Zu Nummer 27

Zu Buchstabe a (§ 18 Abs. 1 Nr. 2)

Folge der Einfügung von Satz 3 in § 16a.

Zu Buchstabe b (§ 18 Abs. 1 Nr. 3)

Folge der Einfügung eines neuen Absatzes 2 in § 3.

Zu Buchstabe c (§ 18 Abs. 1 Nr. 4a)

Folge der Einfügung eines neuen § 3a.

Zu Buchstabe d (§ 18 Abs. 1 Nr. 5)

Folge der Einfügung von Absatz 1a in § 4.

Zu Buchstabe e (§ 18 Abs. 1 Nr. 21a)

Folge der Einfügung von Absatz 4 in § 11a.

Zu Buchstabe f (§ 18 Abs. 1 Nr. 22)

Folge der Neufassung von § 11b.

Zu Buchstabe g (§ 18 Abs. 1 Nr. 23)

Folge der Neufassung von § 11c.

Zu Buchstabe h (§ 18 Abs. 1 Nr. 24)

Folge der Neufassung von § 12 Abs. 1 und 2.

Zu Buchstabe i (§ 18 Abs. 1 Nr. 25 a)

Folge der Einfügung von § 13 a.

Zu Nummer 28 (§ 19)

Es sind die Voraussetzungen für den Einzug von Tieren zu schaffen, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 21 a in Verbindung mit § 11 a Abs. 4 bezieht.

Zu Artikel 2

Die Änderungen des Tierschutzgesetzes werden voraussichtlich so umfassend sein, daß eine Bekanntmachung der Neufassung aus Gründen der Übersichtlichkeit und Praktikabilität erforderlich erscheint.

Zu Artikel 3

Damit sich Rechtsunterworfenen und Behörden auf die Änderungen leichter einstellen können, ist für das Inkrafttreten ein bestimmter Zeitpunkt vorzusehen.

Anlage

Entschlieung

Die Bundesregierung wird gebeten, im Zuge der anstehenden Novellierung des Tierschutzgesetzes fr eine geschlechtsneutrale Form Sorge zu tragen.

Stellungnahme der Bundesregierung zu
— dem Gesetzentwurf des Bundesrates
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes
— der Entschließung des Bundesrates

I. Zu dem Gesetzentwurf

Allgemeine Vorbemerkungen

Die Bundesregierung ist ebenso wie der Bundesrat der Auffassung, daß sich das geltende Tierschutzgesetz grundsätzlich bewährt hat, erkennt aber das Anliegen des Bundesrates an, das Tierschutzgesetz auf Grund der seit der letzten umfassenden Novellierung (1986) gewonnenen Erfahrungen fortzuschreiben und weiter zu verbessern. Hierbei soll auch dem wachsenden Tierschutzbewußtsein der Bevölkerung Rechnung getragen werden. Hinzu kommt, daß mit dem Gesetzentwurf einigen inzwischen von der EG sowie vom Europarat beschlossenen Regelungen Rechnung getragen wird.

Auf der anderen Seite gilt es, die Bürokratisierung der verschiedenen Lebensbereiche in Grenzen zu halten. Eine stärkere Reglementierung und Belastung der Betroffenen kann nur gerechtfertigt werden, wenn dadurch ein tatsächliches Mehr an Tierschutz erreicht wird. Gleichzeitig muß gewährleistet sein, daß die Qualität von Wissenschaft und Lehre, das Niveau der medizinischen Versorgung, des Arbeits- und Umweltschutzes, aber auch die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft erhalten und fortentwickelt werden können.

Die Bundesregierung hält es für unabdingbar, zwischen dem Schutz der Tiere und den Ansprüchen der Menschen sorgfältig abzuwägen. Verantwortung gegenüber den uns anvertrauten Tieren bedeutet nicht, daß die Verantwortung gegenüber den Menschen, soweit sie auf die Inanspruchnahme von Tieren angewiesen sind, vernachlässigt werden darf.

Aus diesem Grund sowie zum Teil wegen rechtlicher Bedenken kann sich die Bundesregierung einigen Änderungsvorschlägen des vorliegenden Gesetzentwurfes nicht anschließen. Andererseits schlägt die Bundesregierung Änderungen des vorliegenden Textes in den Punkten vor, die sie — entweder aus fachlicher oder rechtsförmlicher Sicht — für verbesserungswürdig hält. Zum Teil ist dies darauf zurückzuführen, daß inzwischen das Gesetz vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2022) in Kraft getreten ist, die Bundesratsinitiative diese Gesetzesänderung aber noch nicht berücksichtigt. Darüber hinaus spricht sich die Bundesregierung für Ergänzungen des Gesetzentwurfes aus, die der weiteren Verbesserung des Tierschutzes dienen.

Kosten

Bei einer Änderung des Tierschutzgesetzes im Sinne der Stellungnahme der Bundesregierung würden für die betroffenen Rechtsunterworfenen durch die erweiterte Bestellung von Tierschutzbeauftragten, das Anfertigen zusätzlicher Aufzeichnungen, das Übermitteln zusätzlicher Anzeigen und statistischer Angaben, den zusätzlichen Erwerb von Sachkunde sowie durch Gebühren für zusätzliche Genehmigungen und Erlaubnisse finanzielle Belastungen entstehen. Soweit hiervon Unternehmen betroffen sind, würden diese Belastungen im Verhältnis zu deren Gesamtkosten aber so wenig ins Gewicht fallen, daß Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

Für Länder und Gemeinden würde durch die Bearbeitung und Prüfung zusätzlicher Anzeigen, Meldungen, Sachkundenachweise und Anträge auf Genehmigungen oder Erlaubnisse sowie durch die Aufsicht über weitere Tierhaltungen, Einrichtungen oder Betriebe ein erhöhter Verwaltungsaufwand verursacht, der zusätzliche Personal- und Sachkosten bedingen würde. Nur zum Teil könnten diese durch die Erhebung von Gebühren gedeckt werden.

Die Bundesregierung bedauert, daß im Vorblatt unter „D. Kosten“ insbesondere zur vorgeschlagenen Zulassungspflicht für Tierhaltungssysteme keine konkrete Kostenschätzung vorgelegt wurde. Da eine solche Regelung eine ganz erhebliche finanzielle Belastung sowohl der öffentlichen Haushalte als auch der Rechtsunterworfenen bedeuten würde, ist eine realistische Kostenprognose für die Entscheidungsfindung eine unabdingbare Voraussetzung.

Zur Eingangsformel

Hier sollte zur Anpassung an die für die Eingangsformel von Gesetzen übliche Fassung das Wort „Deutsche“ gestrichen werden.

Zu Artikel 1

Nach der Bekanntmachung der Neufassung des Tierschutzgesetzes und dem Erlass der Fünften Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung sollte die Eingangsformel wie folgt lauten:

„Das Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1993 (BGBl. I S. 254), geändert gemäß Artikel 48 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), wird wie folgt geändert:“.

Zu Nummer 1 Buchstabe a (§ 2 Nr. 1)

Die Bundesregierung hält die vorgeschlagene Ergänzung für nicht erforderlich und lehnt sie daher ab.

Es ist nicht ersichtlich, welche weitergehende Bedeutung dem Begriff „Umgang“ im Verhältnis insbesondere zum Begriff der „Pflege“ zugemessen wird. Eine der Art und den Bedürfnissen des Tieres entsprechend angemessene Pflege umfaßt auch den sorgsamen und verhaltensgerechten Umgang. Das Gebot des § 2 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes beschränkt sich nicht auf die Sorge um das körperliche Wohlbefinden des Tieres.

Zu Nummer 1 Buchstabe b (§ 2 Nr. 2)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Das bestehende Gebot, wonach die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so eingeschränkt werden darf, daß ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden, hat sich bewährt. Nach geltendem Recht zulässige Einschränkungen artgemäßer Verhaltensäußerungen — so z. B. auch des Sexualverhaltens — können, solange bestimmte Haltungsverfahren in Ermangelung geeigneter Alternativen noch nicht generell abzulösen sind, also ein vernünftiger Grund vorliegt, als vertretbar angesehen werden.

Zu Nummer 1 Buchstabe c (§ 2 Nr. 3 — neu)

Die Bundesregierung hält die vorgeschlagene Ergänzung für nicht erforderlich und lehnt sie daher ab.

Die Einhaltung der Gebote des § 2 des geltenden Tierschutzgesetzes setzt bereits ein Mindestmaß an Kenntnissen und Fähigkeiten hinsichtlich der Tierhaltung voraus. Es ist nicht ersichtlich, daß der beabsichtigten Ergänzung ein darüber hinausgehender Regelungsgehalt zukommt.

Zu Nummer 2 Buchstabe a (§ 2a Abs. 1 Nr. 5 — neu)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag im Grundsatz zu, schlägt aber zur Vermeidung des unbestimmten Begriffes „Umgang mit Tieren“ (siehe Stellungnahme zu Nummer 1 Buchstabe a folgende Formulierung vor:

„5. an Kenntnisse und Fähigkeiten von Personen, die Tiere halten, betreuen oder zu betreuen haben, und an den Nachweis dieser Kenntnisse und

Fähigkeiten bei Personen, die gewerbsmäßig Tiere halten, betreuen oder zu betreuen haben.“

Zu Nummer 2 Buchstabe b (§ 2a Abs. 2)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die vorgeschlagene Fassung berücksichtigt nicht die Änderungen und Ergänzungen, die hier bereits durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2022) vorgenommen wurden.

Inhaltlich sind — soweit sie mit geltendem EG-Recht vereinbar sind — alle vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen bereits in der jetzt geltenden Fassung des Gesetzes enthalten. Die in § 2a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a sowie in den Nummern 3a, 5 und 6 enthaltenen Bestimmungen, mit denen die Verordnungsermächtigung zur Umsetzung von Bestimmungen der Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG (ABl. EG Nr. L 340 S. 17) geschaffen wurde, fehlen im Gesetzentwurf des Bundesrates.

Gegen den in § 2a Abs. 2 Nr. 7 vom Bundesrat vorgeschlagenen Genehmigungsvorbehalt für Drittlandseinfuhren bestehen rechtliche Bedenken im Hinblick auf das Europäische Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport (BGBl. 1973 II S. 721) und die Richtlinie 91/628/EWG.

Nach Artikel 3 Abs. 1 des Übereinkommens stellt der amtliche Tierarzt des Versandlandes die Transportfähigkeit der Tiere vor der Verladung für den internationalen Transport fest. Ein Genehmigungsverfahren würde zu einer Verlagerung der Entscheidung auf deutsche Behörden führen, die entgegen dem Übereinkommen in die Kompetenzen des Versandlandes eingreifen würde.

Ein Ziel der EG-Richtlinie ist die Schaffung eines einheitlichen Kontrollsystems der EG-Mitgliedstaaten bei der Einfuhr von Tieren aus Drittländern. Da ein tierschutzrechtlicher Genehmigungsvorbehalt nach dem Wortlaut dieser Richtlinie nicht vorgesehen ist, darf ein solcher nicht von einem Mitgliedstaat vorgeschrieben werden.

Der vorgeschlagene Genehmigungsvorbehalt für Drittlandseinfuhren würde mithin eine Änderung des EG-Rechts und des genannten Übereinkommens voraussetzen, die bisher noch nicht durchgesetzt werden konnten.

Zu Nummer 3 Buchstabe a (§ 3 Nr. 1a — neu)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Aus redaktioneller Sicht schlägt sie vor, im zweiten Halbsatz vor den Worten „ihm Leistungen abzuverlangen“ das Wort „von“ zu streichen.

Zu Nummer 3 Buchstabe b (§ 3 Nr. 3)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag im Grundsatz zu. Sie ist jedoch der Auffassung, daß der Begriff „Fürsorgepflicht“ nicht in den Wortlaut des Gesetzes eingeführt werden sollte.

Sie schlägt vor, das Wort „Fürsorgepflicht“ durch das Wort „Halterpflicht“ zu ersetzen.

Zu Nummer 3 Buchstabe c (§ 3 Nr. 5)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 3 Buchstabe d (§ 3 Nr. 10)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Insbesondere im Hinblick auf die Bußgeldbewehrung ist die Streichung des Begriffs „erheblich“ nicht vertretbar. Die vorgesehene Änderung setzt voraus, daß es sich bei angemessener Fütterung von Tieren stets vermeiden läßt, ihnen durch das Futter Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen. Ursachen für Schmerzen, Leiden oder Schäden könnten beispielsweise auch im Zustand des Tieres liegen.

Zu Nummer 3 Buchstabe e (§ 3 Nr. 11)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag inhaltlich zu, schlägt aber aus rechtssystematischer Sicht vor, die neugefaßte Nummer 11 als neue Nummer 1 b in § 3 einzufügen. Weiterhin sollte der Wortlaut zur Klarstellung, daß der bisherige Regelungsgehalt dieser Nummer nicht eingeschränkt werden soll, wie folgt gefaßt werden:

„1 b. an einem Tier im Training oder bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Maßnahmen, die mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind und die die Leistungsfähigkeit von Tieren beeinflussen können, sowie an einem Tier bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Dopingmittel anzuwenden.“

Zu Nummer 3 Buchstabe f (§ 3 Nr. 12 — neu)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die vorgeschlagene Regelung betrifft sowohl die Berufsausübungsfreiheit nach Artikel 12 Abs. 1 GG als auch die allgemeine wirtschaftliche Betätigungsfreiheit, die eine Ausprägung der allgemeinen wirtschaftlichen Handlungsfreiheit nach Artikel 2 Abs. 1 GG ist. Es bestehen verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf die undifferenzierte Fassung der Regelung unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit. Denn eine artgemäße, verhaltensgerechte und damit den Anforderungen des § 2 des Tierschutzgesetzes entsprechende Haltung kann auch bei einem Aufenthalt

von Tieren in Schaufenstern gewährleistet sein, so daß sich möglicherweise eine einschränkende Regelung, nicht aber ein absolutes Verbot als erforderlich erweist. Auch die vom Bundesrat angeführte Erwägung, spontane und unüberlegte Käufe von Tieren, die bei diesen häufig zu Belastungen führen, zu verhindern, ist nicht hinreichend gewichtig, um ein generelles Verbot der Haltung von Tieren in Schaufenstern zu rechtfertigen (vgl. auch BVerfGE 36, 47/58f.).

Zu Nummer 3 Buchstabe g (§ 3 Nr. 13 — neu)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag mit Einschränkungen zu. Sie hält den in der Begründung des Bundesrates erwähnten Kuhtrainer unter Auswertung der neueren Literatur nach heutigem Kenntnisstand bei richtiger Anwendung auch unter Tierschutzgesichtspunkten noch für vertretbar.

Daher schlägt sie vor, in dem letzten Halbsatz der Nummer 13 nach dem Wort „vermeidbare“ das Wort „erhebliche“ einzufügen.

Bei einer Änderung des Tierschutzgesetzes im Sinne dieser Stellungnahme würde die vorgeschlagene neue Nummer 13 Nummer 11.

Zu Nummer 3 Buchstabe h (§ 3 Abs. 2 — neu)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Durch die kasuistische Aufzählung tierschutzwidriger Handlungen in einer Verordnung könnte die Gefahr entstehen, daß nur noch die aufgezählten Handlungen als verboten angesehen werden. Im Hinblick auf die Vielfalt möglicher tierschutzwidriger Handlungen erscheint es nicht praktikabel, alle entsprechenden Handlungen aufzuzählen.

Zu Nummer 4 (§ 3 a — neu)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag inhaltlich zu, schlägt aber vor, den neuen Paragraphen aus rechtssystematischen Gründen redaktionell überarbeitet als neuen Absatz 4 a in den § 16 einzufügen. Außerdem ist es auf Grund der vorgeschlagenen Bewehrung (siehe zu Nummer 27 Buchstabe c) erforderlich, die Norm so zu fassen, daß eine natürliche Person das Handlungsgebot zu erfüllen hat. Der neue Absatz sollte wie folgt gefaßt werden:

„(4 a) Wer Tierhaltungen, Einrichtungen und Betriebe, die nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 5 oder 6 der Aufsicht der zuständigen Behörde unterliegen und in denen mehr als drei Arbeitnehmer beschäftigt werden, betreibt oder führt, hat der zuständigen Behörde einen weisungsbefugten Verantwortlichen für die Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu benennen.“

Zu Nummer 5 (§ 4 Abs. 1 a — neu)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu. Das Erfordernis eines Sachkundenachweises sollte aber angesichts der üblichen Arbeitsteilung in Schlachtbetrieben ebenso auf die Tätigkeit des Betäubens erstreckt werden. Unter Einbeziehung redaktioneller Änderungen zur Straffung des Textes sollte Satz 1 daher wie folgt gefaßt werden:

„(1 a) Personen, die im Rahmen ihrer gewerbsmäßigen Tätigkeit regelmäßig Wirbeltiere betäuben oder töten, haben gegenüber der zuständigen Behörde einen Sachkundenachweis zu erbringen.“

Satz 2 sollte, um die Bildung eines Unterabsatzes zu vermeiden, unmittelbar an Satz 1 anschließen.

Weiterhin sollte den betroffenen Personen durch ein um sechs Monate verzögertes Inkrafttreten die Möglichkeit gegeben werden, sich auf die neue Vorschrift einzustellen (siehe zu Artikel 3).

Die Bundesregierung sieht allerdings eine Schwäche des Vorschlags darin, daß die Forderung nach einem Sachkundenachweis zunächst nicht inhaltlich ausgefüllt wird. Dies ist sowohl im Hinblick auf die Transparenz für den Betroffenen als auch auf die Durchsetzungsmöglichkeiten einheitlicher und angemessener Tierschutzanforderungen kritisch zu beurteilen. Die Bundesregierung sieht aber die Notwendigkeit einer derartigen Sachkunderegelung und wird alle Anstrengungen unternehmen, diese auf der Grundlage der in der Nummer 6 (§ 4 b Nr. 1 Buchstabe d — neu) vorgeschlagenen Verordnungsermächtigung so bald als möglich mit konkretisierenden Bestimmungen zum Sachkundenachweis auszufüllen.

Zu Nummer 6 (§ 4 b Nr. 1 Buchstabe d — neu)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag im Grundsatz zu. Sie schlägt jedoch vor, zum einen im Wortlaut der Ermächtigung zu berücksichtigen, daß bereits in § 4 Abs. 1 a — neu — bestimmte Tätigkeiten festgelegt werden sollen, die einen Sachkundenachweis erfordern, und zum anderen zur Klarstellung die Ermächtigung in zwei Buchstaben wie folgt zu fassen:

„d) die zum Erwerb eines Sachkundenachweises zum Betäuben oder Töten von Wirbeltieren erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten festzulegen und

e) über die Tätigkeit nach § 4 Abs. 1 a Satz 2 hinaus nicht gewerbsmäßige Tätigkeiten zu bestimmen, die den Erwerb des Sachkundenachweises zum Töten von Wirbeltieren erfordern.“

Wegen der bei der gewerbsmäßigen Schädlingsbekämpfung auch zu beachtenden Belange des stoffbezogenen Gesundheits- und Arbeitsschutzes regt die Bundesregierung an, dem § 4 b in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung folgenden Satz anzufügen:

„Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und d bedürfen, soweit sie das Betäuben oder Töten

mittels gefährlicher Stoffe oder Zubereitungen im Sinne des Chemikaliengesetzes oder darauf bezogene Voraussetzungen für den Erwerb eines Sachkundenachweises betreffen, des Einvernehmens der Bundesministerien für Arbeit und Sozialordnung, für Gesundheit sowie für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.“

Zu Nummer 7 Buchstabe a (§ 5 Abs. 2 Nr. 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu. Sie regt an, den Änderungsbefehl redaktionell wie folgt zu fassen:

„Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:“.

Zu Nummer 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 5 Abs. 3 Nr. 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu. Sie regt an, den Änderungsbefehl wie folgt zu fassen:

„Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:“.

Zu Nummer 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 5 Abs. 3 Nr. 4)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag im Grundsatz zu. Aus rechtssystematischer Sicht sollte diese Änderung jedoch enger mit den in § 6 vorgesehenen Maßgaben verknüpft werden. Daher schlägt die Bundesregierung vor, die Regelung in Nummer 8 Buchstabe b (§ 6 Abs. 3 — neu) aufzunehmen (siehe auch zu Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb). § 5 Abs. 3 Nr. 4 bliebe somit unverändert.

Zu Nummer 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc und dd (§ 5 Abs. 3 Nr. 5 und 6)

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen zu. Es wird angeregt, die Änderungsbefehle wie folgt redaktionell zusammenzufassen:

„Die Nummern 5 und 6 werden gestrichen.“

Zu Nummer 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe ee (§ 5 Abs. 3 Nr. 7)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 6 Abs. 1 Satz 1)

Die Bundesregierung hält die vorgeschlagene Änderung für nicht erforderlich und lehnt sie daher ab.

Das grundsätzliche Verbot des Amputierens von Körperteilen zur Anpassung an Haltungssysteme ist vom geltenden Wortlaut des § 6 Abs. 1 Satz 1 umfaßt.

Zu Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb
(§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag grundsätzlich zu. Ein Zusammenhang zwischen dem ersten und zweiten Halbsatz ist jedoch hier nicht zu erkennen. Daher schlägt die Bundesregierung aus rechtsförmlichen Gründen vor, nur den ersten Halbsatz in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung zu übernehmen und das vom Bundesrat im zweiten Halbsatz Gewollte in die Nummer 8 Buchstabe b (§ 6 Abs. 3 — neu) aufzunehmen (siehe auch zu Nummer 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb).

Zu Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc
(§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3a — neu)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag mit folgender Einschränkung zu. Da Haltungssysteme, die nicht den Anforderungen des § 2 entsprechen, unzulässig sind, schlägt die Bundesregierung folgende Formulierung vor:

„In Satz 2 wird nach Nummer 3 folgende Nummer eingefügt:

„3a. ein Fall des § 5 Abs. 3 Nr. 2, 3, 4 oder 5 vorliegt und der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres unerlässlich ist.“

Zu Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd
(§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 — neu)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu. Sie regt jedoch an, den Änderungsbefehl wie folgt zu fassen:

„In Satz 2 werden der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:“.

Zu Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee
(§ 6 Abs. 1 Satz 3)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Infolge des neuen Absatzes 1 Satz 2 Nr. 3a sowie des neuen Absatzes 3 sollte darüber hinaus zur Wahrung des bisher geltenden Rechtsstandes in Satz 3 der zweite Halbsatz entsprechend ergänzt werden. Es wird deshalb folgende Fassung vorgeschlagen:

„Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Eingriffe nach Satz 2 Nr. 1, 2 und 5 sind durch einen Tierarzt vorzunehmen; Eingriffe nach Satz 2 Nr. 3 und 3a sowie Absatz 3 können auch durch eine andere Person vorgenommen werden, die die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.“

Zu Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe ff
(§ 6 Abs. 1 Satz 4)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 8 Buchstabe b (§ 6 Abs. 3 — neu)

Die Bundesregierung befürwortet das Anliegen des Bundesrates, bei Nutzgeflügel das Kürzen der Spitze des Oberschnabels auf diejenigen Fälle zu beschränken, in denen dies trotz Erfüllung der Anforderungen des § 2 des Tierschutzgesetzes zur Vermeidung gegenseitiger Verletzungen unerlässlich ist. Solange noch keine Rechtsverordnung für das Halten von Mastgeflügel und — mit Ausnahme der Käfighaltung — Legehennen vorliegt, hat die Bundesregierung jedoch erhebliche Zweifel, ob die in § 6 Abs. 3 vom Bundesrat vorgeschlagene sehr detaillierte Regelung eines Erlaubnisvorbehaltes zur Problemlösung beitragen kann; sie schlägt daher, unter Einbeziehung der vom Bundesrat vorgeschlagenen Regelungen zum Kürzen des bindegewebigen Schwanzendes bei Kälbern, vor, § 6 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann die zuständige Behörde im Einzelfall

1. das Kürzen der Schnabelspitze des Oberschnabels bei Nutzgeflügel,
2. das Kürzen des bindegewebigen Endstückes des Schwanzes von unter drei Monaten alten Kälbern mittels elastischer Ringe

erlauben. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn glaubhaft dargelegt wird, daß der Eingriff im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung zum Schutz der Tiere unerlässlich ist. Die Erlaubnis ist zu befristen und hat Bestimmungen über die Betäubungsanforderungen sowie im Falle der Nummer 1 über Art, Umfang und Zeitpunkt des Eingriffs und die durchführende Person zu enthalten.“

Zu Nummer 8 Buchstabe c (§ 6 Abs. 4 — neu)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 8 Buchstabe d (§ 6 Abs. 5 — neu)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu. Aus redaktioneller Sicht sollte der neue Absatz jedoch wie folgt gefaßt werden:

„(5) Der zuständigen Behörde ist im Falle des Absatzes 1 Nr. 3a auf Verlangen glaubhaft darzulegen, daß der Eingriff für die vorgesehene Nutzung unerlässlich ist.“

Weiterhin sollten die Änderungsbefehle zu Nummer 8 Buchstabe b bis d wie folgt zusammengefaßt werden:

„Nach Absatz 2 werden folgende Absätze angefügt:“.

Zu Nummer 9 (§ 7 Abs. 5)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Sie unterstützt das Anliegen des Bundesrates, Tierversuche bei kosmetischen Mitteln weiter einzuschränken.

Jedoch muß von der vom Bundesrat vorgesehenen Erweiterung des Verbotes von Tierversuchen für die Entwicklung dekorativer Kosmetika auf alle kosmetischen Mittel durch eine nationale Regelung abgesehen werden, da voraussichtlich noch in diesem Jahr spezielle Regelungen auf EG-Ebene hinsichtlich der Durchführung von Tierversuchen bei kosmetischen Mitteln erlassen werden, die sodann in deutsches Recht umzusetzen sind.

Die geltende Fassung des § 7 Abs. 5 wird durch diese EG-Vorschriften nicht berührt.

Zu Nummer 10 (§ 8 Abs. 7 Nr. 2)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag im Grundsatz ab. Sie schlägt jedoch eine Änderung des § 8 Abs. 7 Nr. 2 vor.

Die für § 8 Abs. 7 Nr. 2 Buchstabe a vorgeschlagene Differenzierung in akute und chronische Krankheiten trägt nicht zur Klarstellung der Regelung bei. Es ist nicht davon auszugehen, daß die vorgeschlagene Formulierung auf eine Abgrenzung beispielsweise perakuter oder subchronischer Krankheitsverläufe abzielt. Insofern würde durch die vorgeschlagene Änderung derselbe Tatbestand erfaßt wie mit der geltenden Formulierung, jedoch Rechtsunsicherheit ausgelöst bezüglich des Zwecks dieser Differenzierung.

Die Bundesregierung lehnt auch die vorgeschlagene Änderung des § 8 Abs. 7 Nr. 2 Buchstabe b ab, da damit ein Ausnahmetatbestand von dem allgemeinen Genehmigungsvorbehalt für Tierversuche geschaffen würde, der dem Grundsatz der Gleichbehandlung widerspricht und den ursprünglichen Willen des Gesetzgebers nicht — wie vom Bundesrat angestrebt — präzisiert, sondern ändert.

Nach der Richtlinie 81/852/EWG des Rates vom 28. September 1981 (ABl. EG Nr. L 317 S. 16), zuletzt geändert durch Richtlinie 92/18/EWG der Kommission vom 20. März 1992 (ABl. EG Nr. L 97 S. 1), werden für die Zulassung immunologischer Tierarzneimittel Nachweise im Hinblick auf deren Wirksamkeit gefordert, wie dies auch bei nicht-immunologischen Tierarzneimitteln der Fall ist. Es ist nicht einsichtig und entspricht auch nicht der bisherigen Vollzugspraxis, alle in dem genannten Zusammenhang für immunologische Tierarzneimittel wie Seren und Impfstoffe durchzuführenden Tierversuche von dem Genehmigungsvorbehalt zu befreien.

Die Bundesregierung teilt jedoch die Auffassung des Bundesrates, daß der im geltenden Wortlaut verwendete Begriff „Prüfung“ zu unbestimmt ist, da im Zusammenhang mit Seren und Impfstoffen Untersuchungen mit sehr unterschiedlichem Stellenwert durchgeführt werden.

In Übereinstimmung mit der bisherigen Vollzugspraxis und dem ursprünglich vom Gesetzgeber Gewollten sollte durch die Änderung des geltenden Wortlauts sichergestellt werden, daß nur Prüfungen, die nach Einleitung des Zulassungsverfahrens oder zum Zwecke von Chargenprüfungen durchgeführt werden, von der Vorschrift im letzten Halbsatz des § 8 Abs. 7 Nr. 2 abgedeckt werden.

Da der Zulassungspflicht unterstellte Antigene, wie z. B. biologische Induktoren oder das Testallergen Tuberkulin, zum Teil vergleichbaren Prüfungen wie Seren und Impfstoffe unterzogen werden müssen, hält die Bundesregierung aus fachlichen Gründen eine entsprechende Erweiterung des Anwendungsbereichs der genannten Vorschrift für angebracht.

Daher schlägt die Bundesregierung folgende Änderung des geltenden Wortlautes vor:

„In § 8 Abs. 7 Nr. 2 werden die Worte „oder Impfstoffen“ durch die Worte „, Impfstoffen, Antigenen oder Testallergenen im Rahmen von Zulassungsverfahren oder von Chargenprüfungen“ ersetzt.“

Zu Nummer 11 Buchstabe a (§ 8a Abs. 1 Satz 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates im Grundsatz zu, schlägt jedoch für § 8a Abs. 1 Satz 1 folgenden Wortlaut vor:

„Wer Tierversuche durchführen will, die nicht der Genehmigung bedürfen, hat das Versuchsvorhaben spätestens einen Monat vor Beginn der zuständigen Behörde anzuzeigen; die Behörde kann die Frist auf Antrag verkürzen.“

Durch die eingefügte Möglichkeit der Fristverkürzung soll das Verfahren möglichst flexibel gestaltet werden.

Zu Nummer 11 Buchstabe b (§ 8a Abs. 4a)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag mit der Maßgabe zu, daß das Wort „höchstens“ durch die Worte „in der Regel“ ersetzt wird.

Diese Änderung ist notwendig, um die für den Normalfall geltenden Prüfintervalle festzulegen.

Zu Nummer 12 (§ 8b Abs. 2 Satz 1)

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung zu, läßt sich dabei jedoch in Abweichung von der Begründung des Bundesrates von folgender Erwägung leiten:

Da Humanbiologen während ihrer wissenschaftlichen Ausbildung die für die Aufgabenerfüllung eines Tierenschutzbeauftragten erforderlichen biomedizinischen und versuchstierkundlichen Fachkenntnisse erwerben, sollte der für diese Funktion berechnete Personenkreis auf Hochschulabsolventen dieser Fachrichtung erweitert werden.

Zu Nummer 13 Buchstabe a (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 13 Buchstabe b (§ 9 Abs. 2 Nr. 5)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Durch eine derartige weitere Einschränkung bei der wiederholten Verwendung eines Wirbeltieres würde der Bedarf an Versuchstieren erhöht, die Belastung der bisher von einer erneuten Verwendung betroffenen Tiere jedoch nicht zwangsläufig verringert. Durch das geltende Recht ist sichergestellt, daß nach einem stark belastenden Eingriff eine erneute Verwendung des Tieres unter anderem nur zulässig ist, wenn diese nicht mit Leiden oder Schäden, sondern allenfalls mit unerheblichen Schmerzen verbunden ist. Eine vergleichbare geringe Schmerzbelastung wird dem Tier gegebenenfalls auch bei der Tötung zugemutet, die — je nach Tierart in unterschiedlichem Ausmaß — nicht selten das Schicksal eines Versuchstieres nach Abschluß des Versuchsvorhabens darstellt.

Der geltende Wortlaut des § 9 Abs. 2 Nr. 5 stellt aber nicht zweifelsfrei sicher, daß ein Wirbeltier nach einem stark belastenden Eingriff für ein weiteres unter Betäubung durchgeführtes Versuchsvorhaben verwendet werden darf, das die Tötung des noch betäubten Tieres erforderlich macht. Daher schlägt die Bundesregierung folgende Änderung des geltenden Wortlautes vor:

„In § 9 Abs. 2 Satz 3 Nr. 5 werden die Worte „ist nicht mit Leiden oder Schäden und mit nur unerheblichen Schmerzen verbunden“ durch folgende Worte ersetzt:

- „a) ist nicht mit Leiden oder Schäden und mit nur unerheblichen Schmerzen verbunden oder
- b) wird unter Betäubung vorgenommen und das Tier wird unter dieser Betäubung getötet.“

Zu Nummer 14 (§ 9a Abs. 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag inhaltlich zu. Sie schlägt jedoch vor, die systematische Stellung der Vorschrift so zu ändern, daß sie in den Zehnten Abschnitt — Durchführung des Gesetzes — (vor § 14) als § 16c — neu — eingefügt wird. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Stellung im Fünften Abschnitt — Tierversuche — (vor § 7) würde der bestehenden Systematik des Tierschutzgesetzes nicht entsprechen, da sich die Ermächtigung nicht auf den Bereich der Tierversuche beschränkt, sondern auch auf die Verwendung von Wirbeltieren nach anderen Vorschriften erstreckt.

Die bisherigen §§ 16c bis 16g und 16h, die durch Artikel 86 des EWR-Ausführungsgesetzes eingefügt werden soll (BR-Drucksache 855/92), sollten §§ 16d bis 16i werden. Die Absatzbezeichnung des bisherigen § 9a Abs. 1 sollte gestrichen werden.

Außerdem schlägt die Bundesregierung vor, die Verordnungsermächtigung zur Klarstellung des Gewollten redaktionell zu ändern und um den Tatbestand der Tötung von Wirbeltieren zu wissenschaftlichen Zwecken zu erweitern (siehe „Ergänzungen“ zu § 4 Abs. 3 — neu).

Die Bundesregierung schlägt folgende Formulierung vor:

„Nach § 16b wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 16c

Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Personen und Einrichtungen, die Tierversuche an Wirbeltieren durchführen oder die Wirbeltiere nach § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, § 10 oder § 10a verwenden, zu verpflichten, in bestimmten, regelmäßigen Zeitabständen der zuständigen Behörde Angaben über Art und Zahl der verwendeten Tiere und über die Art der Versuche oder sonstigen Verwendung zu melden und das Melde- und Übermittlungsverfahren zu regeln.“

Zu Nummer 15 (Überschrift des Sechsten Abschnittes, § 10 Abs. 1 Satz 1, § 10 Abs. 2)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag in den meisten Punkten ab.

Der Formulierungsvorschlag des Bundesrates zur Überschrift des Sechsten Abschnittes und zu § 10 Abs. 1 ist mißverständlich und könnte als Einschränkung der Regelung auf Wirbeltiere verstanden werden, wofür nach Auffassung der Bundesregierung keine sachlichen Gründe vorliegen. Die Erweiterung des Anwendungsbereiches der Vorschriften des Sechsten Abschnittes um den Tatbestand der Tötung von Wirbeltieren würde infolge der dann geltenden Anzeigepflicht für Eingriffe und Behandlungen nach § 10 zu einer Erhöhung des bürokratischen Aufwandes führen, ohne den Tierschutz angemessen zu verbessern. Die Überschrift des Sechsten Abschnittes sollte unverändert bleiben, auch § 10 sollte insoweit nicht geändert werden.

Des weiteren würde eine Anzeigepflicht für die Tötung von Wirbeltieren im Zusammenhang mit Eingriffen und Behandlungen zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung den Rechtsunterworfenen im Vergleich zu anderen Regelungsbereichen des Tierschutzgesetzes unverhältnismäßig beschweren.

Da die Bundesregierung die Bestellung eines Tierschutzbeauftragten sowie die Einführung einer Meldepflicht in bezug auf die Tötung von Wirbeltieren zu wissenschaftlichen Zwecken befürwortet und damit über die Zielvorstellungen des Bundesrates hinausgeht, hat sie entsprechende Ergänzungen in § 4 Abs. 3 — neu — (siehe „Ergänzungen“) und § 16c — neu — (siehe zu Nummer 14) vorgeschlagen.

Die vorgeschlagene Einfügung einer zweimonatigen Frist hinsichtlich der Anzeige nach § 10 Abs. 2 wird abgelehnt, da im Zusammenhang mit der Zeitangabe

„vor Aufnahme in das Lehrprogramm“ unangemessen lange Fristvorgaben entstehen. Diese Frist würde zu einem Mangel an Flexibilität bei der Planung von Eingriffen und Behandlungen zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung führen, der dem Tierschutzanliegen entgegenstehen könnte. Es muß in Betracht gezogen werden, daß zahlreiche dem Regelungsbereich des § 10 unterliegende Maßnahmen im Rahmen der ärztlichen und tierärztlichen Fort- und Weiterbildung am narkotisierten Tier als finale Eingriffe durchgeführt werden. Zur Verminderung der Verwendung von Tieren in Forschung und Lehre sollte daher die koordinierte Planung verschiedener Eingriffe und Behandlungen mit jeweils tödlichem Ausgang für das Tier nicht durch starre Fristvorgaben erschwert werden.

Die Bundesregierung lehnt die Ergänzung des geltenden Wortlauts des § 10 Abs. 2 Satz 2 um das Wort „tatsächlicher“ ab, da diese Formulierung der erforderlichen Bestimmtheit entbehrt. Um dem Anliegen des Bundesrates Rechnung zu tragen, die Delegation der Ausübung der Aufsichtspflicht an Personen, die nicht nach § 9 Abs. 1 qualifiziert sind, zu verhindern, schlägt die Bundesregierung die Einfügung des Wortes „persönlicher“ an der angegebenen Stelle vor. Persönliche Aufsicht in diesem Sinne ist eine im Rahmen der Aus-, Fort- oder Weiterbildung in der hier betroffenen Materie angemessene Aufsicht und keine Aufsicht im engeren Sinne des Prüfungsrechts.

Aus der Sicht der Bundesregierung sollte die Nummer 15 somit wie folgt gefaßt werden:

„§ 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 8a, 9 Abs. 1 und 2 und § 9a Abs. 1“ durch die Angabe „§§ 8a, 8b, 9 und 9a“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird nach den Worten „oder unter deren“ das Wort „persönlicher“ eingefügt.“

Zu Nummer 16 (Einfügung eines neuen Siebenten Abschnittes, § 10a — neu)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates im Grundsatz zu, schlägt jedoch für § 10a Abs. 1 folgenden Wortlaut vor:

„(1) Zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen dürfen Eingriffe oder Behandlungen an Wirbeltieren, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sein können, nur durchgeführt werden, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 und 3 vorliegen. Wer Eingriffe oder Behandlungen durchführen will, hat diese spätestens zwei Wochen vor Beginn der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann die Frist auf Antrag verkürzen. § 8a Abs. 2 bis 5, §§ 8b, 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und § 9a gelten entsprechend.“

In Abweichung von dem Vorschlag des Bundesrates befürwortet die Bundesregierung eine Beschränkung des Anwendungsbereichs des § 10a auf Wirbeltiere, da hiermit — analog zu Eingriffen nach § 6 Abs. 1

Satz 2 Nr. 4 — eine sachgerechte Problemlösung gewährleistet wird.

Wie auch bei Eingriffen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und § 10 sollte in § 10a durch Verweisung auf § 9 Abs. 3 Satz 1 die Verantwortlichkeit der leitenden Personen oder Stellvertreter festgeschrieben werden.

Die im Vergleich zu § 8a vorgeschlagene Fristverkürzung trägt der Tatsache Rechnung, daß es sich bei Eingriffen oder Behandlungen nach § 10a im Regelfall um die Anwendung etablierter und häufig eingesetzter Verfahren handelt, so daß der zuständigen Behörde mit der angegebenen Frist ein ausreichend langer Bearbeitungszeitraum zur Verfügung stehen dürfte.

Die redaktionellen Änderungen führen zu einer Straffung des Textes.

Zu Nummer 17 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a — neu)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag mit der Maßgabe zu, daß diese Vorschrift erst ein Jahr nach der Verkündung des Änderungsgesetzes in Kraft tritt, damit bestehende Einrichtungen sich auf die Erlaubnispflicht einstellen können (siehe zu Artikel 3). Weiterhin wird vorgeschlagen, zur Vermeidung des nicht hinreichend bestimmten Begriffes „ähnliche Einrichtung“ die Nummer 2a wie folgt zu fassen:

„2a. Tiere in einem Zoologischen Garten oder einer anderen Einrichtung, in der Tiere gehalten und zur Schau gestellt werden, halten.“

Zu Nummer 17 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2b — neu)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Auch diese Regelung sollte jedoch erst nach einer Übergangsfrist, hier von sechs Monaten, nach der Verkündung des Änderungsgesetzes in Kraft treten, um bestehenden Einrichtungen eine Anpassung zu ermöglichen (siehe zu Artikel 3).

Weiterhin wird angeregt, die Änderungsbefehle zu diesem Änderungsvorschlag und dem vorgenannten Vorschlag (zu Nummer 17 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa) wie folgt zusammenzufassen:

„Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 werden das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern eingefügt:“.

Zu Nummer 17 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b₁ — neu)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Durch das Gesetz vom 18. Dezember 1992 ist § 16 Abs. 1 Nr. 5 um einen Buchstaben b ergänzt worden, nach welchem Einrichtungen oder Betriebe, die

gewerbsmäßig Tiere transportieren, der behördlichen Aufsicht unterliegen. Darüber hinaus erscheint eine Erlaubnispflichtigkeit für Betriebe, die Transporte innerhalb des EG-Binnenmarktes durchführen, auch aus rechtlichen und wettbewerbsmäßigen Gründen zweifelhaft; die Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sieht in ihrem Artikel 5 lediglich eine Meldepflicht vor.

Zu Nummer 17 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd
(§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe e — neu)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag mit der Maßgabe zu, daß diese Regelung erst ein Jahr nach der Verkündung in Kraft tritt, damit sich Personen, die bereits Wirbeltiere als Schädlinge bekämpfen, auf die Rechtsänderung einstellen können (siehe zu Artikel 3).

Weiterhin müßte bei Anfügung des neuen Buchstaben das Wort „oder“ in der Aufzählung in Nummer 3 entsprechend verschoben werden. Dazu sollte der Änderungsbefehl wie folgt gefaßt werden:

„Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Buchstabe c wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- bbb) In Buchstabe d wird nach dem Wort „stellen“ das Wort „oder“ angefügt.
- ccc) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe angefügt: „

Zu Nummer 17 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee und ff
(§ 11 Abs. 1 Satz 2 und 3)

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen zu. Sie schlägt jedoch im Hinblick auf die Ablehnung der vorgeschlagenen Einfügung eines § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b₁ — neu — (siehe zu Nummer 17 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc) und zur Straffung des Textes folgenden Wortlaut der Sätze 2 und 3 vor, wobei die Änderungsbefehle zusammengefaßt werden sollten:

„Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

„In dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis sind anzugeben:

1. die Art der betroffenen Tiere,
2. die für die Tätigkeit verantwortliche Person,
3. in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 Buchstabe a bis d die Räume und Einrichtungen und im Falle des Buchstaben e die Vorrichtungen sowie die Stoffe und Zubereitungen, die für die Tätigkeit bestimmt sind. Dem Antrag sind Nachweise über die Sachkunde im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 beizufügen sowie im Falle des Satzes 1 Nr. 3 Buchstabe b auch für alle im Verkauf tätigen Personen mit Ausnahme der Auszubildenden.“

Zu Nummer 17 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa
(§ 11 Abs. 2 Nr. 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag grundsätzlich zu.

Allerdings sollte die Angabe „und b₁“ im Hinblick auf die Ablehnung der Einfügung eines § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b₁ — neu — seitens der Bundesregierung (siehe zu Nummer 17 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc) gestrichen werden.

Zu Nummer 17 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb
(§ 11 Abs. 2 Nr. 4 — neu)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu dem vom Bundesrat vorgeschlagenen neuen Buchstaben b₁ in § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, dessen Einfügung die Bundesregierung ablehnt (siehe zu Nummer 17 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc).

Zu Nummer 17 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc
(§ 11 Abs. 2 Nr. 5 — neu)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag im Grundsatz zu. Es sollte jedoch ausgeschlossen werden, daß die Anwendung von Stoffen oder Zubereitungen, die nach anderen Vorschriften, insbesondere denen des Pflanzenschutzgesetzes, des Bundes-Seuchengesetzes oder der Gefahrstoffverordnung zur Schädlingsbekämpfung zugelassen oder vorgeschrieben sind, von der für den Tierschutz zuständigen Behörde untersagt wird.

Daher wird vorgeschlagen, nach dem Wort „Stoffe“ die Worte „oder Zubereitungen“ einzufügen sowie den Punkt am Ende der Nummer 5 — neu — durch ein Semikolon zu ersetzen und folgenden Halbsatz anzufügen:

„dies gilt nicht für Stoffe oder Zubereitungen, die nach anderen Vorschriften zu diesem Zweck zugelassen oder vorgeschrieben sind.“

Im Hinblick auf die Ablehnung der Einfügung eines § 11 Abs. 2 Nr. 4 — neu — (zu Nummer 17 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb) würde Nummer 5 zu Nummer 4. Durch die Anfügung der neuen Nummer 4 müßte das Wort „und“ in Nummer 2 wie folgt in Absatz 2 verschoben werden:

„bb) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

dd) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer angefügt: „

Zu Nummer 17 Buchstabe c (§ 11 Abs. 2a — neu)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Allerdings sollten zur Anpassung an den Sprachgebrauch des Gesetzes in Satz 1 die Worte „zur Sicherung der Tierschutzanforderungen“ durch die Worte „, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist,“ ersetzt werden.

Die Bundesregierung regt darüber hinaus an, folgende zusätzliche Nummer in den neuen Absatz 2a aufzunehmen:

„3. die regelmäßige Fort- und Weiterbildung,“.

Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Nummern 3 und 4 würden zu den Nummern 4 und 5.

Da sich der Kenntnisstand hinsichtlich der Haltungs- und Betreuungsanforderungen der verschiedenen Tierarten fortentwickelt, ist das Wissen über den aktuellen Stand der Wissenschaft und praktischen Erfahrungen sowie der rechtlichen Anforderungen eine wichtige Voraussetzung für eine zeitgemäße tierschutzgerechte Haltung und Betreuung von Tieren. Besonders wichtig kann eine solche Auflage in den Fällen sein, in denen gerade ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten vorhanden sind, diese aber weiter ausgebaut werden müssen.

Zu Nummer 17 Buchstabe d (§ 11 Abs. 3 Satz 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 18 Buchstabe a (§ 11a Abs. 2)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab und schlägt für § 11a Abs. 2 folgende Formulierung vor:

„(2) Wer Hunde, Katzen oder Primaten zur Abgabe oder Verwendung als Versuchstiere züchtet, hat sie, bevor sie vom Muttertier abgesetzt werden, dauerhaft so zu kennzeichnen, daß ihre Identität festgestellt werden kann. Wer nicht gekennzeichnete Hunde, Katzen oder Primaten zur Abgabe oder Verwendung als Versuchstiere erwirbt, hat den Nachweis zu erbringen, daß es sich um für Versuchszwecke gezüchtete Tiere handelt und deren Kennzeichnung nach Satz 1 unverzüglich vorzunehmen.“

Die Erweiterung der Vorschrift auf Primaten dient der zweifelsfreien Anpassung an geltendes EG-Recht (Artikel 18 der Richtlinie 86/609/EWG).

Die vorgeschlagene Formulierung berücksichtigt, daß im Einzelfall eine dauerhafte Kennzeichnung der Tiere vor dem Absetzen vom Muttertier unmöglich sein kann und vermeidet so eine Übermaßregelung.

Zu Nummer 18 Buchstabe b (§ 11a Abs. 4 — neu)

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Ergänzung mit der Maßgabe zu, daß Satz 2 wie folgt gefaßt wird:

„Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn nachgewiesen wird, daß die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Satz 3 Nr. 7 erfüllt sind.“

Diese Änderung erscheint notwendig, um einerseits das vom Bundesrat verfolgte Ziel zu erreichen, andererseits aber auch den von der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des GATT eingegangenen handelspolitischen Verpflichtungen nachzukommen. Nach Artikel III des GATT ist eine Diskriminierung zwischen In- und Ausland nicht zulässig. Um die Schlechterstellung von Drittländern durch das Genehmigungserfordernis zu vermeiden, darf die Genehmigung der Einfuhr nicht im Ermessen der zuständigen Behörde liegen; diese muß vielmehr bei Erfüllung der genannten Voraussetzungen zur Erteilung der Genehmigung verpflichtet sein.

Im übrigen dient die neue Formulierung der Straffung des Textes.

Zu Nummer 19 (§ 11b)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag grundsätzlich zu. Die zusätzliche Einfügung des unbestimmten Begriffes „Kreuzung“ hält sie jedoch für nicht erforderlich, da der Begriff „Züchtung“ jedwede vom Menschen beeinflusste Paarung — somit auch die Kreuzung — umfaßt. Nach Kenntnis der Bundesregierung waren Vollzugsprobleme in Hinsicht auf den § 11b in der Vergangenheit nicht auf eine fehlende Differenzierung zwischen „Züchtung“ und „Kreuzung“ zurückzuführen. Weiterhin sollte Satz 2 in Absatz 1 im Sinne einer einheitlichen Formulierung der Bestimmung an den Wortlaut des Satzes 1 angepaßt werden. Der Absatz 1 sollte daher unter Einbeziehung redaktioneller Änderungen, die der Klarstellung dienen, wie folgt gefaßt werden:

„(1) Es ist verboten, Wirbeltiere zu züchten oder durch bio- oder gentechnische Maßnahmen zu verändern, wenn damit gerechnet werden muß, daß bei der Nachzucht, den bio- oder gentechnisch veränderten Tieren selbst oder deren Nachkommen auf Grund erblicher Merkmale Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten. Das Verbot gilt nicht für durch Züchtung oder bio- oder gentechnische Maßnahmen veränderte Versuchstiere, die für die Durchführung bestimmter Tierversuche notwendig sind.“

Da eine erblich bedingte Aggressionssteigerung nur dann tierschutzrelevant ist, wenn sie mit Leiden einhergeht, sollte gegebenenfalls zur Klarstellung des Gewollten § 11b Abs. 2 wie folgt formuliert werden:

„(2) Es ist verboten, Wirbeltiere zu züchten, wenn damit gerechnet werden muß, daß bei den Nachkommen mit Leiden verbundene erblich bedingte Verhaltensstörungen oder mit Leiden verbundene erblich bedingte Aggressionssteigerungen auftreten.“

Allerdings stellt die Bundesregierung in Frage, ob im Verwaltungsvollzug das Vorliegen der Voraussetzungen für eine verbotene Züchtung festgestellt werden kann.

Zu Nummer 20 (§ 11 c)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 21 (§ 12)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die mit der Änderung des Tierschutzgesetzes durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2022) vorgenommene Ergänzung des § 12 ist bei der Initiative des Bundesrates noch nicht berücksichtigt worden.

Gegen die vorgeschlagene Regelung bestehen Bedenken im Hinblick auf Artikel 30 EWGV, der mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung verbietet. Nationale Regelungen, durch die der freie Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft behindert wird, sind nur zulässig, wenn sie unter anderem zwingend zum Schutz der Tiere im Inland erforderlich sind. Der Vorschlag des Bundesrates wird diesen Anforderungen nicht gerecht. Danach soll weitgehend pauschal das Verbringen von Tieren, denen im Ausland nach deutschem Recht tierschutzwidrige Handlungen zugefügt worden sind, verboten werden. Damit würden unzulässigerweise einseitig nationale Wertvorstellungen zugrunde gelegt.

Der durch das Gesetz vom 18. Dezember 1992 in das Tierschutzgesetz eingefügte § 12 Abs. 2 stellt mit seiner Verordnungsermächtigung eine angemessenere als die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung dar.

Zu Nummer 22 Buchstabe a (§ 13 Abs. 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 22 Buchstabe b (§ 13 Abs. 3)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag grundsätzlich zu. Sie schlägt jedoch vor, in Satz 1 die Worte „ihr Verbringen in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Worte „ihre Einfuhr oder ihre Ausfuhr aus dem Inland in einen Staat, der der Europäischen Gemeinschaft nicht angehört (Ausfuhr)“ zu ersetzen. Dies entspricht dem geltenden Wortlaut des § 13 Abs. 3, der im Hinblick auf das europäische Gemeinschaftsrecht insoweit nicht geändert werden sollte.

Zu Nummer 22 Buchstabe c (§ 13 Abs. 4 — neu)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag inhaltlich zu. Sie regt jedoch an, die vorgesehene Ermächtigung aus rechtssystematischen Gründen nicht in § 13, sondern als neuen Absatz 1 a in § 2 a in das Gesetz aufzunehmen.

Weiterhin schlägt sie im Sinne einer einheitlichen Gesetzesterminologie vor, den Begriff „Vorgaben“ durch den Begriff „Anforderungen“ zu ersetzen.

Da die Buchstaben a und b zusammengefaßt werden können, sollte bei Aufnahme der jetzigen Nummer 22 Buchstabe c in die Nummer 2 Buchstabe a₁ der Änderungsbefehl für die gesamte Nummer 22 wie folgt gestraft werden:

„In § 13 werden die Absätze 2 und 3 wie folgt gefaßt:“.

Zu Nummer 23 (§ 13 a — neu)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Gegen die Einführung des vorgeschlagenen Verfahrens sprechen insbesondere folgende Argumente:

- Die tierschutzgerechte Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere ist das Ergebnis des Zusammenwirkens technischer Voraussetzungen und der Handhabung eines Systems sowie der sachkundigen Betreuung der Tiere. Daher ist durch die Einführung einer Zulassungspflicht für Haltungssysteme keine Gewähr für eine tierschutzgerechte Haltung zu erzielen. Darüber hinaus ist unbestimmt, was unter dem Begriff Haltungssystem zu verstehen ist; er könnte sich zum Beispiel auf einen Kastenstand, auf die Abferkelbucht oder den gesamten Abferkelstall beziehen. Bereits die Veränderung eines Details kann in dem komplexen Zusammenhang zwischen Mensch, Tier und Technik das Prüfergebnis entscheidend verändern.
- Ein Zulassungsverfahren wäre mit großem bürokratischen Aufwand verbunden. Schnelle Entscheidungen, insbesondere ein schnelles Reagieren auf Verbesserungen der angebotenen Produkte (Stalleinrichtungen usw.), wäre kaum möglich. Dies kann zu einer Behinderung tierfreundlicher Lösungen führen.
- EG-rechtlich bestehen wegen der Eingriffe in den freien Wettbewerb erhebliche Bedenken. Das Zulassungsverfahren könnte dazu mißbraucht werden, den Markt gegen gebietsfremde Anbieter abzuschotten.

Die Bundesregierung hält es allerdings für unerlässlich, im Rahmen freiwilliger Prüfverfahren, wie sie für landwirtschaftliche Maschinen, Geräte und Stalleinrichtungen schon bisher durchgeführt werden, dem Tierschutz einen wesentlich größeren Stellenwert einzuräumen. Sie wird sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit Nachdruck hierfür einsetzen.

Ähnliches gilt für den Bereich der bei Versuchstieren üblichen Haltungssysteme. Hier müssen zunächst die verschiedenen Haltungsempfehlungen vereinheitlicht und rechtsverbindlich vorgeschrieben werden. Darüber hinaus hält die Bundesregierung auch hier die Einführung eines freiwilligen Prüfverfahrens für erwägenswert.

Zu Nummer 24 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa
(§ 15 Abs. 1)

Die Bundesregierung hält die vorgeschlagene Ergänzung für nicht erforderlich und lehnt sie daher ab.

Die Einfügung des Wortes „mindestens“ ist entbehrlich, da sich diese Auslegung bereits aus dem geltenden Recht nach Sinn und Zweck dieser Vorschrift ergibt.

Zu Nummer 24 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb
(§ 15 Abs. 1)

Die Bundesregierung hält den Vorschlag für nicht erforderlich und lehnt ihn daher ab.

Nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 26 Abs. 1) ist es der zuständigen Behörde unbenommen, im Bedarfsfall Sachverständige oder auch ein Sachverständigengremium zu hören.

Zu Nummer 24 Buchstabe b (§ 15 Abs. 3)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu, weist aber darauf hin, daß die in der Begründung getroffene Feststellung, wonach zur Vermeidung von Fehleinschätzungen der Auftraggeber der zuständigen Kommission bekannt sein müsse, nicht zum Tragen kommt, weil dies den Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes widerspricht.

Zu Nummer 25 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb
(§ 16 Abs. 1 Nr. 3 und § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6)

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen zu. Der Änderungsbefehl bei Doppelbuchstabe aa sollte allerdings im Interesse der Gleichförmigkeit lauten:

„Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:“.

Zu Nummer 25 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc
(§ 16 Abs. 1 Nr. 7 — neu)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag inhaltlich weitgehend zu. Allerdings ist es nach Einschätzung der Bundesregierung fachlich nicht zu begründen und daher als Übermaßregelung abzulehnen, daß bereits Tierhaltungen, für die lediglich eine Genehmigung auf Grund einer nach § 13 Abs. 3 erlassenen Rechtsverordnung beantragt wurde, der Aufsicht durch die zuständige Behörde unterliegen sollen. Sie schlägt daher, unter Einbeziehung einer redaktionellen Änderung zur Anpassung an die Gesetzestermiнологie, folgende Formulierung vor:

„7. Tierhaltungen, für die eine Genehmigung auf Grund einer nach § 13 Abs. 3 erlassenen Rechtsverordnung erteilt wurde.“

Zu Nummer 25 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa
(§ 16 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 — neu)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 25 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb
(§ 16 Abs. 3 Satz 3 — neu)

Die Bundesregierung begrüßt den Vorschlag im Prinzip, sieht aber die Vorführungspflicht in der vorgeschlagenen Form als eine Übermaßregelung an. Die Bestimmung, bei welcher Stelle ein Tier vorzuführen ist, sollte dem Organisationsrecht der Länder vorbehalten bleiben. Unter Berücksichtigung des rechtsstaatlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sollten auch die Voraussetzungen für eine derartige Maßnahme eingegrenzt werden. Nach Auffassung der Bundesregierung wird eine solche Regelung nicht in allen, aber doch in vielen Fällen zum Vollzug des Tierschutzgesetzes geeignet sein. In Erwägung der vorgenannten Gesichtspunkte schlägt die Bundesregierung folgende Formulierung vor:

„Folgender Satz wird angefügt:

„Der Auskunftspflichtige hat auf Verlangen der zuständigen Behörde in Wohnräumen gehaltene Tiere vorzuführen, wenn der dringende Verdacht besteht, daß die Tiere nicht artgemäß oder verhaltensgerecht gehalten werden und ihnen dadurch erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden und eine Besichtigung der Tierhaltung in Wohnräumen nicht gestattet wird.“

Zu Nummer 26 Buchstabe a (§ 16a Satz 2 Nr. 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 26 Buchstabe b (§ 16a Satz 2 Nr. 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag inhaltlich zu, hält jedoch die Verweisung auf die Vorschriften der Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 bis 687 BGB) für nicht sachgerecht und schlägt folgende Änderung vor, die auch der Straffung des Textes dient:

„In § 16a Satz 2 Nr. 2 wird der Halbsatz nach den Worten „sichergestellt ist.“ durch folgende Sätze ersetzt:

„Ist eine anderweitige Unterbringung des Tieres nicht möglich oder ist nach Fristsetzung durch die zuständige Behörde eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Haltung durch den Halter nicht sicherzustellen, kann die Behörde das Tier veräußern. Die Behörde kann das Tier auf Kosten des Halters schmerzlos töten lassen, wenn die Veräußerung des Tieres aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist oder das Tier nach dem Urteil des beamteten Tierarztes nur unter nicht behebbaren erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden weiterleben kann.“

Zu Nummer 26 Buchstabe c (§ 16a Satz 2 Nr. 3; Fehlverweisung auf Nr. 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag im Grundsatz zu. Sie regt jedoch an, in Anlehnung an den Wortlaut des § 9 Abs. 2 Satz 3 Nr. 5 nach den Worten „gehaltenen Tieren“ die Worte „erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden“ durch „erhebliche oder länger anhaltende Schmerzen oder Leiden oder erhebliche Schäden“ zu ersetzen.

Die Bereinigung der Fehlverweisung in Nummer 3 ist bereits durch das Gesetz vom 18. Dezember 1992 erfolgt.

Zu Nummer 26 Buchstabe d (§ 16a Satz 2 Nr. 3)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 26 Buchstabe e (§ 16a Satz 3 bis 5)

Die Bundesregierung hält die vorgeschlagene Ergänzung für nicht erforderlich und lehnt sie daher ab.

Es handelt sich hier um eine Frage des Organisationsrechtes der Länder. Den Ländern ist es unbenommen, beamtete Tierärzte als zuständige Amtsträger vorzusehen.

Zu Nummer 27 (§ 18)

Die Bundesregierung beschränkt sich hier auf eine Stellungnahme zu den Vorschlägen des Bundesrates. Änderungen im Zusammenhang mit den Vorschlägen der Bundesregierung bleiben dem weiteren Gesetzgebungsverfahren vorbehalten.

Zu Nummer 27 Buchstabe a (§ 18 Abs. 1 Nr. 2)

Die Bundesregierung lehnt den Änderungsvorschlag ab im Hinblick auf die Ablehnung der Ergänzung des § 16a um die Sätze 3 bis 5 (siehe zu Nummer 26 Buchstabe e).

Zu Nummer 27 Buchstabe b (§ 18 Abs. 1 Nr. 3b)

Die Bundesregierung lehnt den Änderungsvorschlag ab im Hinblick auf die Ablehnung der Anfügung eines § 3 Abs. 2 — neu — (siehe zu Nummer 3 Buchstabe h).

Zu Nummer 27 Buchstabe c (§ 18 Abs. 1 Nr. 4a — neu)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag grundsätzlich zu. Im Hinblick auf die vorgeschlagene systematische Umstellung des § 3a Abs. 2 — neu — (siehe zu Nummer 4) sollte die Regelung jedoch in § 18 Abs. 1

Nr. 26 aufgenommen werden. Die Bundesregierung schlägt daher folgende Änderung vor:

„Nummer 26 wird wie folgt gefaßt:

„26. entgegen § 16 Abs. 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt, einer Duldungs- oder Mitwirkungspflicht nach § 16 Abs. 3 Satz 2 zuwiderhandelt oder entgegen § 16 Abs. 4a einen weisungsbefugten Verantwortlichen nicht benennt oder“.

Zu Nummer 27 Buchstabe d (§ 18 Abs. 1 Nr. 5)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag grundsätzlich zu. Es ist jedoch nicht angemessen, das Unterlassen der Erbringung oder Vorlage eines Sachkundenachweises mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend DM zu belegen. Dies wäre im Hinblick auf § 18 Abs. 3 die Folge des Vorschlags des Bundesrates, die genannte Regelung in § 18 Abs. 1 Nr. 5 aufzunehmen. Die Bundesregierung schlägt daher vor, § 18 Abs. 1 Nr. 5 nicht zu ändern und folgende Nummer 5a einzufügen:

„5a. entgegen § 4 Abs. 1a den Sachkundenachweis nicht erbringt oder nicht vorlegt.“.

Zu Nummer 27 Buchstabe e (§ 18 Abs. 1 Nr. 21a — neu)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu. Sie schlägt jedoch aus Gründen der Rechtsförmlichkeit folgende Fassung vor:

„21a. ein Wirbeltier ohne Genehmigung nach § 11a Abs. 4 Satz 1 einführt.“.

Zu Nummer 27 Buchstabe f (§ 18 Abs. 1 Nr. 22)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag grundsätzlich zu. Im Hinblick auf die vorgeschlagene Änderung des vorgesehenen Wortlauts des § 11b sowie aus Gründen der Rechtsförmlichkeit schlägt sie jedoch folgenden Wortlaut vor:

„22. Wirbeltiere entgegen § 11b Abs. 1 Satz 1 oder entgegen § 11 Abs. 2 züchtet oder durch bio- oder gentechnische Maßnahmen verändert.“.

Zu Nummer 27 Buchstabe g (§ 18 Abs. 1 Nr. 23)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu. Aus Gründen der Rechtsförmlichkeit sollte das Wort „Wirbeltiere“ jedoch im Singular verwendet werden. Sie schlägt daher folgenden Wortlaut vor:

„23. entgegen § 11c ein Wirbeltier an Kinder oder Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr abgibt.“

Zu Nummer 27 Buchstabe h (§ 18 Abs. 1 Nr. 24)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab im Hinblick auf die Ablehnung der Änderung des § 12 (siehe zu Nummer 21).

Zu Nummer 27 Buchstabe i (§ 18 Abs. 1 Nr. 25)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab im Hinblick auf die Ablehnung der Einfügung eines § 13a (siehe zu Nummer 23).

Zu Nummer 28

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Ergänzungen

Die Bundesregierung schlägt im übrigen folgende Ergänzungen des Gesetzentwurfes des Bundesrates vor:

Zu § 4 Abs. 3 — neu

Die Bundesregierung schlägt vor, in Nummer 5 folgenden Buchstaben b einzufügen:

„Dem § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für das Töten von Wirbeltieren zu wissenschaftlichen Zwecken gelten die §§ 8 b, 9 Abs. 2 Satz 1, 2 und 3 Nr. 7 entsprechend.“

Nach geltendem Recht unterliegt das Töten von Wirbeltieren zu wissenschaftlichen Zwecken dem Betäubungsgebot des § 4. Außerdem muß ein vernünftiger Grund für das Töten gegeben sein.

Zur Verbesserung des Tierschutzes sollten jedoch auch diese Tiere der Verantwortung des Tierschutzbeauftragten unterstellt werden. Darüber hinaus wird durch die Verweisung auf § 9 Abs. 2 Satz 3 Nr. 7 nunmehr sichergestellt, daß auch bei Tötungen zu wissenschaftlichen Zwecken im Grundsatz nur für wissenschaftliche Zwecke gezüchtete Tiere verwendet werden dürfen.

Zu § 6 Abs. 2

Bei einer Änderung des Gesetzes im Sinne der Stellungnahme der Bundesregierung müßte in Folge der Einfügung des neuen Absatzes 3 Nr. 2 in § 6 folgende Nummer 8 Buchstabe a₁ ergänzt werden:

„In Absatz 2 wird die Angabe „oder § 6 Abs. 3 Nr. 2“ angefügt.“

Diese Anpassung ist notwendig, da nach dem vorgeschlagenen neuen Absatz 3 Nummer 2 in § 6 zusätzlich die Verwendung von elastischen Ringen zum Kürzen des bindegewebigen Schwanzendes bei Kälbern in bestimmten Einzelfällen erlaubt werden kann.

Zu § 9 Abs. 2 Nr. 7 Satz 1

Die Bundesregierung schlägt vor, in Nummer 13 folgenden Buchstaben c einzufügen:

„§ 9 Abs. 2 Satz 3 Nr. 7 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„7. Wirbeltiere, mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Nutztiere Rind, Ziege, Schaf, Pferd, Schwein, Huhn, Pute, Ente und Gans, dürfen für Tierversuche nur verwendet werden, wenn sie für diesen Zweck gezüchtet worden sind.“

Nach der bisherigen Fassung des § 9 Abs. 2 Satz 3 Nr. 7 dürfen Wirbeltiere für Tierversuche nur verwendet werden, wenn sie für diesen Zweck gezüchtet worden sind. Die zuständige Behörde kann, soweit es mit dem Schutz der Tiere vereinbar ist, Ausnahmen hiervon zulassen, wenn für Versuchszwecke gezüchtete Tiere der betreffenden Art nicht zur Verfügung stehen oder der Zweck des Tierversuchs die Verwendung von Tieren anderer Herkunft erforderlich macht. Diese Regelung ist für Hunde und Katzen sowie für die üblichen Versuchstierarten sachgerecht, bei landwirtschaftlichen Nutztieren führt diese Vorschrift jedoch zu unnötigem bürokratischem Aufwand, ohne dem Tierschutz zu dienen.

Zu § 15 Abs. 3

Die Bundesregierung schlägt vor, in Nummer 24 folgenden Buchstaben c anzufügen:

„Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Gesetzes“ werden die Worte „und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen“ eingefügt.“

Die Einbeziehung der Rechtsverordnungen erfolgt in Anlehnung an § 15 Abs. 1 und dient der Klarstellung.

Umstellung auf die sächliche Bezeichnungsform für die Bundesministerien

Der Kabinettsbeschuß vom 20. Januar 1993 (GMBI. S. 46) zur Einführung der sächlichen Bezeichnungsform für die Bundesministerien sollte Berücksichtigung finden.

Zu Artikel 2

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Artikel 3

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag grundsätzlich zu.

Im Hinblick auf die Stellungnahme zu Artikel 1 Nummer 5 und Nummer 17 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, bb und dd schlägt sie jedoch vor, folgenden Satz 2 anzufügen:

„Abweichend hiervon treten in Kraft

1. am (einsetzen: sechs Monate nach Verkündung des Gesetzes) § 4 Abs. 1 a und § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 b,

2. am (einsetzen: ein Jahr nach Verkündung des Gesetzes) § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 a und 3 Buchstabe e.“

II. Zu der Entschließung

Der Gesetzeswortlaut unter Berücksichtigung des Kabinettsbeschlusses zur Einführung der sächlichen Bezeichnungsform für die Bundesministerien (siehe I., „Ergänzungen“) trägt dem Wunsch nach möglichst weitgehender Verwendung geschlechtsneutraler Bezeichnungen bereits Rechnung.

Die Bundesregierung sieht insoweit keinen weiteren Handlungsbedarf.

